Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für internationalen Handel
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0180(COD)

23.7.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 206

Entwurf eines Berichts
Inese Vaidere, Ville Niinistö
(PE775.677v01-00)

Schrittweiser Ausstieg aus den Einfuhren von Erdgas aus Russland, Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0828 – 2025/0180(COD))

Änderungsantrag 1
András Gyürk, Enikő Győri, András László, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
–
Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. en

Änderungsantrag 2
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938	Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas ***und Erdöl***, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

Or. en

Änderungsantrag 3
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur Einstellung der Einfuhren von ***russischem*** Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung	Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur Einstellung der Einfuhren von Erdgas, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung

Or. en

Änderungsantrag 4
Thierry Mariani, Christophe Bay, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Enikő Győri, András Gyürk, Raffaele Stancanelli, Paolo Borchia
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf ***die*** Artikel 194 Absatz 2 ***und 207***,	gestützt ***auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 24, 29 und 31, und*** auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

Or. en

Änderungsantrag 5
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der rechtswidrige, groß angelegte russische Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 offenbarte die gravierenden Auswirkungen der bestehenden Abhängigkeiten vom russischen Erdgas auf Märkte und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund verständigten sich die Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Versailles vom 11. März 2022 darauf, die Abhängigkeit von russischer Energie allmählich zu verringern, bis eine vollständige Unabhängigkeit erreicht ist. Im Rahmen der Mitteilung „REPowerEU“ vom 8. März 2022[3]und dem REPowerEU-	(1) Der rechtswidrige, groß angelegte russische Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 offenbarte die gravierenden Auswirkungen der bestehenden Abhängigkeiten vom russischen Erdgas auf Märkte und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund verständigten sich die Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Versailles vom 11. März 2022 darauf, die Abhängigkeit von russischer Energie allmählich zu verringern, bis eine vollständige Unabhängigkeit erreicht ist. Im Rahmen der Mitteilung „REPowerEU“ vom 8. März 2022[3] und dem REPowerEU-

Plan vom 18. Mai 2022[4]wurden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um die Energieeinfuhren auf eine sichere, erschwingliche und nachhaltige Weise zu diversifizieren und die Energieeinfuhren aus Russland zu ersetzen. Seitdem wurden erhebliche Fortschritte bei der Diversifizierung der Gaslieferungen und der Abkehr von russischem Gas erreicht. Angesichts der beträchtlichen Menge an russischem Erdgas, die derzeit noch von der Union bezogen wird, kündigte die Kommission im Rahmen des REPowerEU-Plans zur Beendigung der russischen Energieeinfuhren am 6. Mai 2025 einen Legislativvorschlag an, um die Einfuhren von russischem Gas vollständig einzustellen und um den bestehenden Rahmen hinsichtlich der Energieabhängigkeit zu verbessern.

[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final vom 8.3.2022).

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

Plan vom 18. Mai 2022[4] wurden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um die Energieeinfuhren auf eine sichere, erschwingliche und nachhaltige Weise zu diversifizieren und die Energieeinfuhren aus Russland zu ersetzen. Seitdem wurden erhebliche Fortschritte bei der Diversifizierung der Gaslieferungen und der Abkehr von russischem Gas erreicht. Angesichts der beträchtlichen Menge an russischem Erdgas, die derzeit noch von der Union bezogen wird, kündigte die Kommission im Rahmen des REPowerEU-Plans zur Beendigung der russischen Energieeinfuhren am 6. Mai 2025 einen Legislativvorschlag an, um die Einfuhren von russischem Gas vollständig einzustellen und um den bestehenden Rahmen hinsichtlich der Energieabhängigkeit zu verbessern. ***Diese Zusage, die Energieeinfuhren aus Russland bis spätestens 2027 schrittweise einzustellen, wurde kürzlich vom Europäischen Parlament in seinem Bericht über die Sicherheit der Energieversorgung in der EU (2025/2055(INI)) bekräftigt.***

[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final vom 8.3.2022).

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

Or. en

Änderungsantrag 6
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Dan Barna, Katri Kulmuni, Petras Auštrevičius, Marie-Pierre Vedrenne, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der rechtswidrige, groß angelegte russische Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 offenbarte die gravierenden Auswirkungen der bestehenden Abhängigkeiten vom russischen Erdgas auf Märkte und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund verständigten sich die Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Versailles vom 11. März 2022 darauf, die Abhängigkeit von russischer Energie allmählich zu verringern, bis eine vollständige Unabhängigkeit erreicht ist. Im Rahmen der Mitteilung „REPowerEU“ vom 8. März 2022[3]und dem REPowerEU-Plan vom 18. Mai 2022[4]wurden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um die Energieeinfuhren auf eine sichere, erschwingliche und nachhaltige Weise zu diversifizieren und die Energieeinfuhren aus Russland zu ersetzen. Seitdem wurden erhebliche Fortschritte bei der Diversifizierung der Gaslieferungen und der Abkehr von russischem Gas erreicht. Angesichts der beträchtlichen Menge an russischem Erdgas, die derzeit noch von der Union bezogen wird, kündigte die Kommission im Rahmen des REPowerEU-Plans zur Beendigung der russischen Energieeinfuhren am 6. Mai 2025 einen Legislativvorschlag an, um die Einfuhren von russischem Gas vollständig einzustellen und um den bestehenden Rahmen hinsichtlich der Energieabhängigkeit zu verbessern.	(1) Der rechtswidrige, groß angelegte russische Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 offenbarte die gravierenden Auswirkungen der bestehenden Abhängigkeiten vom russischen Erdgas auf Märkte und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund verständigten sich die Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Versailles vom 11. März 2022 darauf, die Abhängigkeit von russischer Energie allmählich zu verringern, bis eine vollständige Unabhängigkeit erreicht ist. Im Rahmen der Mitteilung „REPowerEU“ vom 8. März 2022[3] und dem REPowerEU-Plan vom 18. Mai 2022[4] wurden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um die Energieeinfuhren auf eine sichere, erschwingliche und nachhaltige Weise zu diversifizieren und die Energieeinfuhren aus Russland zu ersetzen. Seitdem wurden erhebliche Fortschritte bei der Diversifizierung der Gaslieferungen und der Abkehr von russischem Gas erreicht. Angesichts der beträchtlichen Menge an russischem Erdgas, die derzeit noch von der Union bezogen wird, kündigte die Kommission im Rahmen des REPowerEU-Plans zur Beendigung der russischen Energieeinfuhren am 6. Mai 2025 einen Legislativvorschlag an, um die Einfuhren von russischem Gas vollständig einzustellen und um den bestehenden Rahmen hinsichtlich der Energieabhängigkeit zu verbessern. ***Um eine vollständige Unabhängigkeit von Energieeinfuhren aus Russland zu erreichen, ist es ebenso dringend geboten, die Einfuhren von Kernenergie aus Russland im Einklang mit dem REPowerEU-Plan vom 18. Mai 2022***

schrittweise einzustellen.

[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final vom 8.3.2022).

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final vom 8.3.2022).

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

Or. en

Änderungsantrag 7
Thierry Mariani, Christophe Bay, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Enikő Győri, András Gyürk, Raffaele Stancanelli, Paolo Borchia
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Angesichts des strategischen und geopolitischen Charakters der schrittweisen Einstellung von Energieeinfuhren aus Russland sollte sich diese Verordnung auf die Artikel 24 und 29 EUV und auf Artikel 194 AEUV und nicht auf Artikel 207 AEUV stützen. Die Diversifizierung der Energieversorgung ist eher eine außen- und sicherheitspolitische Frage als eine Frage der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere, wenn sie darauf abzielt, die Abhängigkeit von einem bestimmten Drittland zu verringern. Darüber hinaus kommt ein Verbot der Einfuhr von Gas und Öl aus Russland der Verhängung von

Sanktionen gleich. Daher fällt es unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union, für die Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist. Dementsprechend sollte die Annahme dieser Verordnung nach den geeigneten zwischenstaatlichen Verfahren erfolgen, wobei die souveränen Vorrechte der Mitgliedstaaten in den Bereichen Energie und auswärtige Angelegenheiten zu achten sind.

Or. en

Änderungsantrag 8
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Draghi-Bericht wird hervorgehoben, dass die EU durch eine Verringerung ihrer Abhängigkeit der Einfuhr fossiler Brennstoffe wettbewerbsfähiger und die Versorgung erschwinglicher und sicherer würde.

Or. en

Änderungsantrag 9
Elena Donazzan, Daniele Polato, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlreiche unangekündigte und ungerechtfertigte Liefereinschränkungen und -unterbrechungen bereits vor dem groß angelegten militärischen Überfall auf die Ukraine sowie die anschließende	(2) Zahlreiche unangekündigte und ungerechtfertigte Liefereinschränkungen und -unterbrechungen bereits vor dem groß angelegten militärischen Überfall auf die Ukraine sowie die anschließende

Instrumentalisierung von Energie als Waffe seitens der Russischen Föderation zeigen, dass die Russische Föderation bestehende Abhängigkeiten von Gaslieferungen aus Russland systematisch einsetzte, um der Wirtschaft der Union zu schaden. Dies hat schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und die wirtschaftliche Sicherheit der Union allgemein zur Folge. In Anbetracht dessen können die Russische Föderation sowie russische Energieunternehmen nicht länger als vertrauenswürdige Energiehandelspartner angesehen werden.	Instrumentalisierung von Energie als Waffe seitens der Russischen Föderation zeigen, dass die Russische Föderation bestehende Abhängigkeiten von Gaslieferungen aus Russland systematisch einsetzte, um der Wirtschaft der Union zu schaden. Dies hat schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und die wirtschaftliche Sicherheit der Union allgemein zur Folge. In Anbetracht dessen können die Russische Föderation sowie russische Energieunternehmen nicht länger als vertrauenswürdige Energiehandelspartner angesehen werden. ***Die Kommission sollte sich in einem umfassenderen und intensivierten Energiedialog mit zuverlässigen Handelspartnern dafür einsetzen, den Erzeugerländern unter anderem durch eine rechtzeitige Festlegung der relevanten Parameter für die Umsetzung der Verordnung über die Verringerung der Methanemissionen klare Perspektiven für eine stärkere Diversifizierung der Erdgasversorgung über Fernleitungen und durch LNG zu bieten, wobei strenge ökologische und industrielle Kriterien einzuhalten sind.***

Or. it

Änderungsantrag 10
Monika Beňová, Judita Laššáková, Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová, Branislav Ondruš, Ľuboš Blaha

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlreiche unangekündigte und ungerechtfertigte Liefereinschränkungen und -unterbrechungen bereits vor dem groß angelegten militärischen Überfall auf die Ukraine ***sowie die anschließende Instrumentalisierung von Energie als Waffe seitens der Russischen Föderation zeigen, dass die Russische Föderation***	***„(2) Die Union ist in erster Linie ein Friedensprojekt, das auf den Werten der Diplomatie, der Zusammenarbeit und der friedlichen Beilegung von Konflikten beruht. Angesichts des anhaltenden Angriffskriegs gegen*** die Ukraine ***bekräftigt die Europäische Union ihr Bekenntnis zu einer regelbasierten***

bestehende Abhängigkeiten von Gaslieferungen aus Russland systematisch einsetzte, um der Wirtschaft der Union ***zu schaden. Dies hat schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten*** und die wirtschaftliche ***Sicherheit der Union allgemein zur Folge. In Anbetracht dessen*** können ***die Russische Föderation sowie russische Energieunternehmen nicht länger als vertrauenswürdige Energiehandelspartner angesehen werden***.

internationalen Ordnung und ihre Hoffnung auf eine gerechte und dauerhafte Beilegung des Konflikts. Gleichzeitig erkennt die Union ***die Realität eines zunehmend volatilen und kriegerischen internationalen Umfelds an, in dem geopolitische Störungen die Energieversorgung rasch destabilisieren*** und die wirtschaftliche ***Stabilität untergraben*** können.

Or. en

Änderungsantrag 11
Monika Beňová, Judita Laššáková, Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová, Branislav Ondruš, Ľuboš Blaha

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In diesem Zusammenhang muss die Union sicherstellen, dass ihr Rahmen für den Energiemarkt sowohl flexibel als auch widerstandsfähig bleibt. Ein stabiles und anpassungsfähiges Regulierungsumfeld im Energiebereich ist entscheidend, um zu verdeutlichen, dass die Union beabsichtigt, die globale Wettbewerbsfähigkeit ihrer heimischen Erzeuger und ihrer industriellen Basis zu schützen und zu stärken. Langfristige Investitionen, Industrieplanung und energieintensive Sektoren hängen allesamt von einem glaubwürdigen, rechtlich soliden Mechanismus ab, der rasch auf Marktvolatilität und externe Schocks reagieren kann.

Or. en

Änderungsantrag 12

Elena Donazzan, Daniele Polato, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2 a) fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen im Bereich der Energiediplomatie zu verstärken, um dauerhafte und stabile Beziehungen zu verlässlichen Partnern für eine verlässliche und diversifizierte Erdgasversorgung aufzubauen;

Or. it

Änderungsantrag 13
Monika Beňová, Judita Laššáková, Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová, Branislav Ondruš, Ľuboš Blaha

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Diese Verordnung umfasst einen Ansatz, wonach die EU an erster Stelle steht („EU-first“), und zwar einen regelbasierten, vertragskonformen Mechanismus zur Bewältigung geopolitischer Herausforderungen durch Rechtsinstrumente. Durch die Einführung gezielter Ausnahmeklauseln, objektiver preisbasierter Schutzvorkehrungen und zeitgebundener Überprüfungsmechanismen bekräftigt die Union ihr Bekenntnis zu wirtschaftlicher Souveränität, Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und Energieversorgungssicherheit, ohne ihre strategischen Ziele zu gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 14
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Januar 2006 stoppte Russland seine Gaslieferungen an Bulgarien und andere Länder in Südosteuropa inmitten einer Kältewelle, wodurch die Preise anstiegen und den Bürgerinnen und Bürgern Schaden drohte oder entstand. Am 6. Januar 2009 stoppte Russland die Gasdurchleitung über die Ukraine, wovon 18 Mitgliedstaaten betroffen waren, insbesondere in Mittel- und Osteuropa. Die Lieferunterbrechung führte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gasmärkte in der Region sowie in der gesamten Union. In manchen Mitgliedstaaten gab es fast 14 Tage lang keine Erdgasflüsse, sodass Schulen und Fabriken langfristig nicht beheizt werden konnten und die Mitgliedstaaten den Notstand ausrufen mussten. Im Jahr 2014 besetzte die Russische Föderation die Krim und annektierte sie rechtswidrig, sie legte ukrainische Gasförderanlagen auf der Krim lahm und schränkte Gaslieferungen an mehrere Mitgliedstaaten ein, die bekanntgegeben hatten, die Ukraine mit Gas zu versorgen, wodurch Marktstörungen entstanden, Preise anstiegen und der wirtschaftlichen Sicherheit Schaden zugefügt wurde. Das vom russischen Staat kontrollierte Gasexportunternehmen Gazprom mit Monopolstellung war bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Kommission hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften und hat daraufhin sein Marktverhalten geändert, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen[5]. Die Wettbewerbsfragen betrafen in mehreren Fällen sogenannte „territoriale Beschränkungen“ in den Gaslieferverträgen von Gazprom, in deren	(3) Im Januar 2006 stoppte Russland seine Gaslieferungen an Bulgarien und andere Länder in Südosteuropa inmitten einer Kältewelle, wodurch die Preise anstiegen und den Bürgerinnen und Bürgern Schaden drohte oder entstand. Am 6. Januar 2009 stoppte Russland die Gasdurchleitung über die Ukraine, wovon 18 Mitgliedstaaten betroffen waren, insbesondere in Mittel- und Osteuropa. Die Lieferunterbrechung führte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gasmärkte in der Region sowie in der gesamten Union. In manchen Mitgliedstaaten gab es fast 14 Tage lang keine Erdgasflüsse, sodass Schulen und Fabriken langfristig nicht beheizt werden konnten und die Mitgliedstaaten den Notstand ausrufen mussten. Im Jahr 2014 besetzte die Russische Föderation die Krim und annektierte sie rechtswidrig, sie legte ukrainische Gasförderanlagen auf der Krim lahm und schränkte Gaslieferungen an mehrere Mitgliedstaaten ein, die bekanntgegeben hatten, die Ukraine mit Gas zu versorgen, wodurch Marktstörungen entstanden, Preise anstiegen und der wirtschaftlichen Sicherheit Schaden zugefügt wurde. Das vom russischen Staat kontrollierte Gasexportunternehmen Gazprom mit Monopolstellung war bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Kommission hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften und hat daraufhin sein Marktverhalten geändert, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen[5]. Die Wettbewerbsfragen betrafen in mehreren Fällen sogenannte „territoriale Beschränkungen“ in den Gaslieferverträgen von Gazprom, in deren

Rahmen der Weiterverkauf von Gas in andere Länder verboten wurde[6], sowie Belege, dass Gazprom in unlauteren Preisbildungspraktiken verwickelt war und die Energieversorgung von politischen Zugeständnissen hinsichtlich der Beteiligung an russischen Pipelineprojekten oder hinsichtlich der Kontrollübernahme von Energieanlagen der Union abhängig machte.

[5] Siehe Beschluss C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens, (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa); https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39816/39816_10148_3.pdf.

[6] Für die wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen zwischen 2003 und 2005 in Bezug auf die „territorialen Beschränkungen“ siehe:ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_05_710; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_03_1345; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_05_195; hinsichtlich der Untersuchung zum Fall „Gazprom II“ siehe Beschluss C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens, (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa)***;***

Rahmen der Weiterverkauf von Gas in andere Länder verboten wurde[6], sowie Belege, dass Gazprom in unlauteren Preisbildungspraktiken verwickelt war und die Energieversorgung von politischen Zugeständnissen hinsichtlich der Beteiligung an russischen Pipelineprojekten oder hinsichtlich der Kontrollübernahme von Energieanlagen der Union abhängig machte.

[5] Siehe Beschluss C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens, (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa); https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39816/39816_10148_3.pdf.

[6] Für die wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen zwischen 2003 und 2005 in Bezug auf die „territorialen Beschränkungen“ siehe: ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_05_710; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_03_1345; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_05_195; hinsichtlich der Untersuchung zum Fall „Gazprom II“ siehe Beschluss C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens, (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa)**.**

Or. en

Änderungsantrag 15
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion

Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Januar 2006 stoppte Russland seine Gaslieferungen an Bulgarien und andere Länder in Südosteuropa inmitten einer Kältewelle, wodurch die Preise anstiegen und den Bürgerinnen und Bürgern Schaden drohte oder entstand. Am 6. Januar 2009 stoppte Russland die Gasdurchleitung über die Ukraine, wovon 18 Mitgliedstaaten betroffen waren, insbesondere in Mittel- und Osteuropa. Die Lieferunterbrechung führte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gasmärkte in der Region sowie in der gesamten Union. In manchen Mitgliedstaaten gab es fast 14 Tage lang keine Erdgasflüsse, sodass Schulen und Fabriken langfristig nicht beheizt werden konnten und die Mitgliedstaaten den Notstand ausrufen mussten. Im Jahr 2014 besetzte die Russische Föderation die Krim und annektierte sie rechtswidrig, sie legte ukrainische Gasförderanlagen auf der Krim lahm und schränkte Gaslieferungen an mehrere Mitgliedstaaten ein, die bekanntgegeben hatten, die Ukraine mit Gas zu versorgen, wodurch Marktstörungen entstanden, Preise anstiegen und der wirtschaftlichen Sicherheit Schaden zugefügt wurde. Das vom russischen Staat kontrollierte Gasexportunternehmen Gazprom mit Monopolstellung war bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Kommission hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften und hat daraufhin sein Marktverhalten geändert, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen[5]. Die Wettbewerbsfragen betrafen in mehreren Fällen sogenannte „territoriale Beschränkungen“ in den Gaslieferverträgen von Gazprom, in deren Rahmen der Weiterverkauf von Gas in	(3) Im Januar 2006 stoppte Russland seine Gaslieferungen an Bulgarien und andere Länder in Südosteuropa inmitten einer Kältewelle, wodurch die Preise anstiegen und den Bürgerinnen und Bürgern Schaden drohte oder entstand. Am 6. Januar 2009 stoppte Russland die Gasdurchleitung über die Ukraine, wovon 18 Mitgliedstaaten betroffen waren, insbesondere in Mittel- und Osteuropa. Die Lieferunterbrechung führte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gasmärkte in der Region sowie in der gesamten Union. In manchen Mitgliedstaaten gab es fast 14 Tage lang keine Erdgasflüsse, sodass Schulen und Fabriken langfristig nicht beheizt werden konnten und die Mitgliedstaaten den Notstand ausrufen mussten. Im Jahr 2014 besetzte die Russische Föderation die Krim und annektierte sie rechtswidrig, sie legte ukrainische Gasförderanlagen auf der Krim lahm und schränkte Gaslieferungen an mehrere Mitgliedstaaten ein, die bekanntgegeben hatten, die Ukraine mit Gas zu versorgen, wodurch Marktstörungen entstanden, Preise anstiegen und der wirtschaftlichen Sicherheit Schaden zugefügt wurde. Das vom russischen Staat kontrollierte Gasexportunternehmen Gazprom mit Monopolstellung war bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen der Kommission hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften und hat daraufhin sein Marktverhalten geändert, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen[5]. Die Wettbewerbsfragen betrafen in mehreren Fällen sogenannte „territoriale Beschränkungen“ in den Gaslieferverträgen von Gazprom, in deren Rahmen der Weiterverkauf von Gas in

andere Länder verboten wurde[6], sowie Belege, dass Gazprom in unlauteren Preisbildungspraktiken verwickelt war und die Energieversorgung von politischen Zugeständnissen hinsichtlich der Beteiligung an russischen Pipelineprojekten oder hinsichtlich der Kontrollübernahme von Energieanlagen der Union abhängig machte.	andere Länder verboten wurde[6], sowie Belege, dass Gazprom in unlauteren Preisbildungspraktiken verwickelt war und die Energieversorgung von politischen Zugeständnissen hinsichtlich der Beteiligung an russischen Pipelineprojekten oder hinsichtlich der Kontrollübernahme von Energieanlagen der Union abhängig machte.
[5] Siehe Beschluss C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens, (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa); https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39816/39816_10148_3.pdf.	[5] Siehe Beschluss C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens, (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa); https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39816/39816_10148_3.pdf.
[6] Für die wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen zwischen 2003 und 2005 in Bezug auf die „territorialen Beschränkungen“ siehe:ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_05_710; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_03_1345; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_05_195; hinsichtlich der Untersuchung zum Fall „Gazprom II“ siehe Beschluss C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens, (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa)***;***	[6] Für die wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen zwischen 2003 und 2005 in Bezug auf die „territorialen Beschränkungen“ siehe: ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_05_710; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_03_1345; ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_05_195; hinsichtlich der Untersuchung zum Fall „Gazprom II“ siehe Beschluss C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens, (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa)**.**

Or. en

Änderungsantrag 16
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der von Russland seit Februar 2022 geführte grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die anschließend als Waffe eingesetzte Einschränkung der Gaslieferungen in Verbindung mit der Manipulation der Märkte in Form vorsätzlicher Unterbrechungen der Gasflüsse haben Schwachstellen und Abhängigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten offengelegt; diese bergen ein eindeutiges Risiko unmittelbarer und schwerwiegender Auswirkungen auf das Funktionieren des Gasmarktes und der Wirtschaft der Union, ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen sowie unmittelbare Gefahren für die Unionsbürgerinnen und -bürger, da Unterbrechungen der Energieversorgung der Gesundheit schaden oder sogar das Leben gefährden können. Das staatliche kontrollierte Unternehmen Gazprom manipulierte nachweislich und vorsätzlich die Energiemärkte der Union, um die Energiepreise in die Höhe zu treiben. Die von Gazprom kontrollierten großen unterirdischen Speichern in der Union wiesen einen beispiellos niedrigen Füllstand auf, russische Unternehmen reduzierten ihre Verkäufe an den Gashandelsplätzen der Union[7]und stellten die Nutzung ihrer eigenen Verkaufsplattform bereits vor dem völkerrechtswidrigen Überfall vollständig ein, wodurch die kurzfristigen Märkte beeinträchtigt und die ohnehin angespannte Versorgungslage nach dem rechtswidrigen Angriff auf die Ukraine weiter verschärft wurden. Ab März 2022 stellte Russland systematisch die Erdgaslieferungen an Mitgliedstaaten ein oder beschränkte sie, was erhebliche Störungen des Gasmarktes der Union zur Folge hatte. Dies betraf insbesondere die Lieferungen an die Union über die Jamal-Pipeline, die Lieferungen nach Finnland sowie die Nord-Stream-1-Pipeline, bei denen Gazprom zunächst die	(4) Der von Russland seit Februar 2022 geführte grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die anschließend als Waffe eingesetzte Einschränkung der Gaslieferungen in Verbindung mit der Manipulation der Märkte in Form vorsätzlicher Unterbrechungen der Gasflüsse haben Schwachstellen und Abhängigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten offengelegt; diese bergen ein eindeutiges Risiko unmittelbarer und schwerwiegender Auswirkungen auf das Funktionieren des Gasmarktes und der Wirtschaft der Union, ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen sowie unmittelbare Gefahren für die Unionsbürgerinnen und -bürger, da Unterbrechungen der Energieversorgung der Gesundheit schaden oder sogar das Leben gefährden können***, haben jedoch auch drastische Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, die bisweilen ungerechtfertigt hoch sind***. Das staatliche kontrollierte Unternehmen Gazprom manipulierte nachweislich und vorsätzlich die Energiemärkte der Union, um die Energiepreise in die Höhe zu treiben. Die von Gazprom kontrollierten großen unterirdischen Speichern in der Union wiesen einen beispiellos niedrigen Füllstand auf, russische Unternehmen reduzierten ihre Verkäufe an den Gashandelsplätzen der Union[7] und stellten die Nutzung ihrer eigenen Verkaufsplattform bereits vor dem völkerrechtswidrigen Überfall vollständig ein, wodurch die kurzfristigen Märkte beeinträchtigt und die ohnehin angespannte Versorgungslage nach dem rechtswidrigen Angriff auf die Ukraine weiter verschärft wurden. Ab März 2022 stellte Russland systematisch die Erdgaslieferungen an Mitgliedstaaten ein oder beschränkte sie, was erhebliche Störungen des Gasmarktes der Union zur Folge hatte. Dies betraf insbesondere die Lieferungen an die Union

Gasflüsse verringerte und die Lieferungen schließlich vollständig einstellte.	über die Jamal-Pipeline, die Lieferungen nach Finnland sowie die Nord-Stream-1-Pipeline, bei denen Gazprom zunächst die Gasflüsse verringerte und die Lieferungen schließlich vollständig einstellte.
[7] Die ACER “European gas market trends and price drivers 2023 - Market Monitoring Report” (Absatz 28).	[7] Die ACER “European gas market trends and price drivers 2023 - Market Monitoring Report” (Absatz 28).

Or. ro

Änderungsantrag 17
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Russlands Einsatz von Gaslieferungen und Marktmanipulation als Waffe in Form von vorsätzlichen Unterbrechungen der Gasflüsse führte 2022 in der Union zu sprunghaft steigenden Energiepreisen, die ein beispielloses Niveau erreichten und bis zu achtmal so hoch wie der Durchschnitt der Vorjahre waren. Die daraus resultierende Notwendigkeit, alternative Gasbezugsquellen zu finden, Versorgungswege umzustellen, die Speicher für den Winter zu füllen und Lösungen für Engpässe in der Gasinfrastruktur der Union zu finden, trug zur hohen Preisvolatilität und zu den beispiellosen Preisanstiegen im Jahr 2022 bei.	(5) Russlands Einsatz von Gaslieferungen und Marktmanipulation als Waffe in Form von vorsätzlichen Unterbrechungen der Gasflüsse führte 2022 in der Union zu sprunghaft steigenden Energiepreisen, die ein beispielloses Niveau erreichten und bis zu achtmal so hoch wie der Durchschnitt der Vorjahre waren***, was sich nachteilig auf den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger und auf die erdgasverbrauchende Industrie auswirkte***. Die daraus resultierende Notwendigkeit, alternative Gasbezugsquellen zu finden, Versorgungswege umzustellen, die Speicher für den Winter zu füllen und Lösungen für Engpässe in der Gasinfrastruktur der Union zu finden, trug zur hohen Preisvolatilität und zu den beispiellosen Preisanstiegen im Jahr 2022 bei.

Or. ro

Änderungsantrag 18

Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die außergewöhnlich hohen Gaspreise schlugen sich in hohen Preisen für Strom und andere Energieerzeugnisse nieder und verursachten eine langfristig hohe Inflation. Eine tiefe Wirtschaftskrise mit negativen Wachstumsraten in vielen Mitgliedstaaten, ausgelöst durch hohe Energiepreise, gefährdete die Wirtschaft der Union, schwächte die Kaufkraft der Verbraucher und erhöhte die Herstellungskosten, insbesondere im Energiebereich, was Risiken für den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität sowie Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Menschen barg. Die Lieferunterbrechungen führten zudem zu schwerwiegenden Problemen in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit in der Union und dazu, dass sich elf Mitgliedstaaten gezwungen sahen, eine Energiekrisenstufe gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates[8]auszurufen. Während dieser Krise profitierte Russland von der Abhängigkeit der Union und erzielte dank seiner Marktmanipulationen Rekordgewinne aus dem verbleibenden Energiehandel mit Europa – mit Einnahmen aus Gasausfuhren von rund 15 Mrd. EUR im Jahr 2024. Solche Einnahmen könnten dafür eingesetzt werden, weitere Angriffe auf die Wirtschaft der Union zu finanzieren und so die wirtschaftliche Sicherheit zu schwächen. Sie könnten aber auch dazu dienen, den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu finanzieren, der eine ernsthafte Bedrohung für die politische und wirtschaftliche Sicherheit Europas darstellt.	(6) Die außergewöhnlich hohen Gaspreise schlugen sich in hohen Preisen für Strom und andere Energieerzeugnisse nieder und verursachten eine langfristig hohe Inflation. Eine tiefe Wirtschaftskrise mit negativen Wachstumsraten in vielen Mitgliedstaaten, ausgelöst durch hohe Energiepreise, gefährdete die Wirtschaft der Union, schwächte die Kaufkraft der Verbraucher und erhöhte die Herstellungskosten, insbesondere im Energiebereich, was Risiken für den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität sowie Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Menschen barg. Die Lieferunterbrechungen führten zudem zu schwerwiegenden Problemen in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit in der Union und dazu, dass sich elf Mitgliedstaaten gezwungen sahen, eine Energiekrisenstufe gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] auszurufen. Während dieser Krise profitierte Russland von der Abhängigkeit der Union und erzielte dank seiner Marktmanipulationen Rekordgewinne aus dem verbleibenden Energiehandel mit Europa – mit Einnahmen aus Gasausfuhren von rund 15 Mrd. EUR im Jahr 2024. Solche Einnahmen könnten dafür eingesetzt werden, weitere Angriffe auf die Wirtschaft der Union zu finanzieren und so die wirtschaftliche Sicherheit zu schwächen. Sie könnten aber auch dazu dienen, den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu finanzieren, der eine ernsthafte Bedrohung für die politische und wirtschaftliche Sicherheit Europas darstellt. ***Daher ist es notwendig, die Ukraine auch bei der Sicherung der Stabilität des Stromnetzes und der Energieerzeugung der Ukraine zu***

unterstützen, um die allgemeine Widerstandsfähigkeit des Landes zu stärken und die Bemühungen der Ukraine um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Energiesystems vor dem Hintergrund der rechtswidrigen russischen Invasion zu unterstützen.

[8] Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1938/oj).

[8] Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1938/oj).

Or. en

Änderungsantrag 19
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die außergewöhnlich hohen Gaspreise schlugen sich in hohen Preisen für Strom und andere Energieerzeugnisse nieder ***und verursachten*** eine langfristig hohe Inflation. Eine tiefe Wirtschaftskrise mit negativen Wachstumsraten in vielen Mitgliedstaaten, ausgelöst durch hohe Energiepreise, gefährdete die Wirtschaft der Union, schwächte die Kaufkraft der Verbraucher und erhöhte die Herstellungskosten, insbesondere im Energiebereich, was Risiken für den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität sowie Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Menschen barg. Die Lieferunterbrechungen führten zudem zu schwerwiegenden Problemen in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit in der Union und dazu, dass sich elf	(6) Die außergewöhnlich hohen Gaspreise schlugen sich in hohen Preisen für Strom und andere Energieerzeugnisse nieder***, die insbesondere die Bevölkerung als Endempfänger dieser Erzeugnisse zu spüren bekam, und hatten*** eine langfristig hohe Inflation ***und eine sinkende Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger zur Folge***. Eine tiefe Wirtschaftskrise mit negativen Wachstumsraten in vielen Mitgliedstaaten, ausgelöst durch hohe Energiepreise, gefährdete die Wirtschaft der Union, schwächte die Kaufkraft der Verbraucher und erhöhte die Herstellungskosten, insbesondere im Energiebereich***, aber auch in anderen Branchen, in denen viel Strom und Erdgas verbraucht wird, und in Industriezweigen, in denen Konsumgüter***

Mitgliedstaaten gezwungen sahen, eine Energiekrisenstufe gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates[8]auszurufen. Während dieser Krise profitierte Russland von der Abhängigkeit der Union und erzielte dank seiner Marktmanipulationen Rekordgewinne aus dem verbleibenden Energiehandel mit Europa – mit Einnahmen aus Gasausfuhren von rund 15 Mrd. EUR im Jahr 2024. Solche Einnahmen könnten dafür eingesetzt werden, weitere Angriffe auf die Wirtschaft der Union zu finanzieren und so die wirtschaftliche Sicherheit zu schwächen. Sie könnten aber auch dazu dienen, den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu finanzieren, der eine ernsthafte Bedrohung für die politische und wirtschaftliche Sicherheit Europas darstellt.	***oder lebensnotwendige Verbrauchsgüter hergestellt werden***, was Risiken für den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität sowie Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Menschen barg. Die Lieferunterbrechungen führten zudem zu schwerwiegenden Problemen in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit in der Union und dazu, dass sich elf Mitgliedstaaten gezwungen sahen, eine Energiekrisenstufe gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] auszurufen. Während dieser Krise profitierte Russland von der Abhängigkeit der Union und erzielte dank seiner Marktmanipulationen Rekordgewinne aus dem verbleibenden Energiehandel mit Europa – mit Einnahmen aus Gasausfuhren von rund 15 Mrd. EUR im Jahr 2024. Solche Einnahmen könnten dafür eingesetzt werden, weitere Angriffe auf die Wirtschaft der Union zu finanzieren und so die wirtschaftliche Sicherheit zu schwächen. Sie könnten aber auch dazu dienen, den Angriffskrieg gegen die Ukraine zu finanzieren, der eine ernsthafte Bedrohung für die politische und wirtschaftliche Sicherheit Europas darstellt.
[8] Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1938/oj).	[8] Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1938/oj).
	Or. ro

Änderungsantrag 20
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die jüngste Krise hat gezeigt, dass verlässliche Handelsbeziehungen mit Lieferpartnern für Energieerzeugnisse von entscheidender Bedeutung sind, um die Marktstabilität aufrechtzuerhalten, das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union zu schützen – insbesondere da die Union darauf angewiesen ist, einen Großteil ihrer Energie aus Drittländern zu beziehen. Die Energieversorgung aus Russland fortzuführen würde bedeuten, dass sich die Union weiterhin wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Risiken aussetzt, wodurch die Versorgungssicherheit nicht erhöht, sondern verringert würde. Selbst eine Abhängigkeit von kleineren Einfuhrmengen russischen Gases kann – im Falle eines Missbrauchs durch Russland – erhebliche Verzerrungen in der Preisdynamik auslösen, selbst wenn diese nur temporär wären, und zwar insbesondere in den Regionen, die weiterhin stark von den Einfuhren aus Russland abhängig sind. In Anbetracht des langandauernden und beständigen Musters von Marktmanipulationen und Lieferunterbrechungen sowie der Tatsache, dass die russische Regierung den Gashandel systematisch als Waffe zur Durchsetzung politischer statt handelsbezogener Ziele eingesetzt hat, ***ist es angezeigt,*** Maßnahmen ***zu*** ergreifen, um ***den fortbestehenden*** Schwachstellen ***der Union***, die durch die Erdgaseinfuhren ***– sowohl über Pipelines als auch in Form von verflüssigtem Erdgas (LNG) –*** aus der Russischen Föderation bedingt sind, ***entgegenzuwirken***.	(7) Die jüngste Krise hat gezeigt, dass verlässliche Handelsbeziehungen mit Lieferpartnern für Energieerzeugnisse von entscheidender Bedeutung sind, um die Marktstabilität aufrechtzuerhalten, das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union zu schützen – insbesondere da die Union darauf angewiesen ist, einen Großteil ihrer Energie aus Drittländern zu beziehen. Die Energieversorgung aus Russland fortzuführen würde bedeuten, dass sich die Union weiterhin wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Risiken aussetzt, wodurch die Versorgungssicherheit nicht erhöht, sondern verringert würde. Selbst eine Abhängigkeit von kleineren Einfuhrmengen russischen Gases kann – im Falle eines Missbrauchs durch Russland – erhebliche Verzerrungen in der Preisdynamik auslösen, selbst wenn diese nur temporär wären, und zwar insbesondere in den Regionen, die weiterhin stark von den Einfuhren aus Russland abhängig sind. In Anbetracht des langandauernden und beständigen Musters von Marktmanipulationen und Lieferunterbrechungen sowie der Tatsache, dass die russische Regierung den Gashandel systematisch als Waffe zur Durchsetzung politischer statt handelsbezogener Ziele eingesetzt hat, ***muss die Union entschiedene und rechtsverbindliche*** Maßnahmen ergreifen, um ***alle verbleibenden*** Schwachstellen, die durch die Erdgaseinfuhren aus der Russischen Föderation bedingt sind, ***zu beseitigen***.

Or. en

Begründung

Dadurch soll die Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit der Reaktion der Union auf die durch die Einfuhren von russischem Gas verursachten Sicherheitsbedrohungen gestärkt werden.

Änderungsantrag 21
Raffaele Stancanelli, Paolo Borchia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In mehreren Mitgliedstaaten ist das Energiesystem aufgrund der Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl externer Lieferanten nach wie vor anfällig für Versorgungsschocks. Es sollte die Möglichkeit geprüft und berücksichtigt werden, dass eine Unterbrechung der Gaslieferungen aus Russland zu einem Anstieg der Energiepreise und zu Störungen der Inlandsmärkte führen und sozioökonomische Auswirkungen haben könnte, was sich insbesondere auf die Verbraucher und energieintensive Industrien auswirken würde.

Or. en

Änderungsantrag 22
Andrea Wechsler, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler, Wouter Beke, Christian Ehler, Eva Maydell, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Stefan Berger, Virgil-Daniel Popescu, Daniel Caspary, Jens Gieseke, Jan Farský, Hildegard Bentele, Inese Vaidere, Susana Solís Pérez, Matej Tonin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Anwendung von Umgehungspraktiken durch die Russische Föderation, wie die Beschäftigung sogenannter „dunkler Flotten“ oder „Schattenflotten“ im Zusammenhang mit

der Beförderung von Öl und Ölerzeugnissen, wirft Bedenken dahingehend auf, dass ähnliche Methoden angewendet werden, um den tatsächlichen Ursprungsort/Bestimmungsort von Ladungen mit Flüssigerdgas (LNG) zu verschleiern, wodurch die Ziele dieser Verordnung untergraben werden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass in der Verordnung das bestehende Risiko durch Umgehungspraktiken ausdrücklich anerkannt und gleichzeitig dem Risiko einer Anwendung ähnlicher undurchsichtiger Praktiken bei LNG vorgegriffen wird, wodurch die Fähigkeit der Union gestärkt wird, die Integrität des Einfuhrverbots und ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen zu wahren.

Änderungsantrag 23
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ***ist*** von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ***und insbesondere die Speicherkapazität zur Erhaltung der mittel- und langfristigen Reserve mit besonderem Augenmerk auf die Wintermonate sind*** von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten***. Daher sind öffentliche, private oder im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften getätigte Investitionen in für europäische Lieferanten zugängliche Hochleistungs-LNG-Terminals wichtig, um sicherzustellen, dass der Verbrauch für alle Bürgerinnen und Bürger mittel- und langfristig erschwinglich ist***. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit

sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar 2028 gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen.[9] Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar 2028 gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt

werden.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. ro

Änderungsantrag 24
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil ***dieser Kapazität*** wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. ***Der europäische Grüne Deal und das Paket „Fit für 55“ bieten jedoch durch umfassende Anstrengungen zur Schaffung nachhaltiger Alternativen tragfähige Wege hin zu einer größeren Energieunabhängigkeit.*** Ein erheblicher Teil ***der LNG-Einfuhrkapazitäten*** wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen

Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2028*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2027*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. en

Änderungsantrag 25
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Jörgen Warborn, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher

Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen

Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle ***(einschließlich direkter und indirekter Kontrolle über zwischengeschaltete Strukturen, Tochtergesellschaften oder andere***

Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2028*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

Rahmen) sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2027*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. en

Änderungsantrag 26
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der

Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2028*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.	Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2027*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.
[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.	[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. en

Begründung

Es bedarf dringender EU-weiter Maßnahmen, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu verringern, da dies sowohl eine Frage der wirtschaftlichen als auch der strategischen Sicherheit ist. Die Frist für den schrittweisen Ausstieg aus russischem Gas sowie das Verbot langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte um mindestens ein Jahr – zum 1. Januar

2027 – verkürzt werden.

Änderungsantrag 27
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre

Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2028*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.	Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2027*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.
[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.	[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. en

Änderungsantrag 28
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden

könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2028*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

---

könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2027*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

---

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. en

Änderungsantrag 29
Katri Kulmuni, Christophe Grudler, Anna Stürgkh, Ivars Ijabs, João Cotrim De Figueiredo, Michał Kobosko, Marie-Pierre Vedrenne, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-

Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2028*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.	Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2027*** gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.
[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.	[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. en

Begründung

Beschleunigung des Gasausstiegs um ein Jahr.

Änderungsantrag 30
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der

Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem ***17. Juni*** 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2028*** gelten. Dadurch soll

Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem ***6. Mai*** 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar ***2027*** gelten. Dadurch soll

die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. en

Änderungsantrag 31
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen	(9) Die Diversifizierung der LNG-Einfuhrkapazität ist von wesentlicher Bedeutung, um die Energieversorgungssicherheit innerhalb der Union zu stärken und aufrechtzuerhalten. Ein erheblicher Teil dieser Kapazität wird von russischen Unternehmen im Rahmen von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren kontrolliert, was das Risiko birgt, dass die in diesen Verträgen vorbehaltenen Kapazitätsrechte dazu genutzt werden könnten, durch Kapazitätshortungspraktiken Einfuhren aus alternativen Bezugsquellen zu behindern. Ähnliche Praktiken könnten dazu führen, dass die Energiemärkte der Union weiterhin dem anhaltenden Einfluss russischer Unternehmen unterliegen, die bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie bestehende Abhängigkeiten in erheblichem Maße zur Verzerrung der Märkte der Union nutzen können. Bereits frühere Fälle des Hortens von Gasspeicherkapazitäten führten zu erheblichen Marktverzerrungen, Preisanstiegen und Gefährdungen

kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar 2028 gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

kritischer Sicherheitsmaßnahmen[9]. Angesichts der wesentlichen Rolle, die LNG bei der Sicherung einer alternativen Energieversorgung spielen dürfte, ist es von entscheidender Bedeutung, das Gaseinfuhrverbot durch ein Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen zu ergänzen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu beenden und die wirksame Lieferung von LNG aus alternativen Bezugsquellen sicherzustellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die erforderliche Einfuhrinfrastruktur nicht durch russische Kunden von LNG-Terminal-Dienstleistungen blockiert werden kann. Die Erbringung langfristiger LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Unternehmen oder Unternehmen unter russischer Kontrolle sollte daher ab dem 1. Januar 2026 verboten werden. Für Dienstleistungen, die auf der Grundlage eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen Vertrags erbracht werden, sollte das Verbot ab dem 1. Januar 2028 gelten. Dadurch soll die Umverteilung der Terminalkapazität an alternative LNG-Lieferanten ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit des Energiemarkts in der Union gestärkt werden.

[9] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 4.

Or. en

Änderungsantrag 32
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission hat die	(10) Die Kommission hat die

Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11].

Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte ***oder keine*** Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union ***erheblich*** stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11]. ***Darüber hinaus ist die Gasnachfrage in der EU stetig rückläufig. Seit 2021 ist der Gasverbrauch in der EU um 80 Mrd. m³/Jahr zurückgegangen und liegt nun***

im Durchschnitt um 17 % unter dem Vorkrisenniveau. Daher müsste nur ein kleiner Teil der russischen Gaseinfuhren durch alternative Lieferanten ersetzt werden, da der prognostizierte Rückgang des Verbrauchs bis 2027 größer ist als die derzeitigen Einfuhren aus Russland. Daher ist die Festlegung des 1. Januar 2027 als Enddatum für russische Gaseinfuhren möglich und zeitlich gut gesetzt.

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

Or. en

Änderungsantrag 33
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus	(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus

Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11].

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment

Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11]. ***Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten es bereits teilweise geschafft, ihre Abhängigkeit von Gaseinfuhren aus Russland erfolgreich zu senken. Prognosen deuten darauf hin, dass sich die Verringerung fortsetzen dürfte und dass die Frist für den 1. Januar 2027 daher machbar ist und den von den Mitgliedstaaten bereits formulierten Ausstiegszielen gerecht wird.***

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment

needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

Or. en

Änderungsantrag 34
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines	(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines

unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine ***frühzeitige Koordinierung*** der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11].

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine ***Vorabkoordinierung*** der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11]. ***Die weltweite LNG-Versorgung nimmt rasch zu, während die Gasnachfrage in der EU stetig zurückgeht. Folglich muss nur ein kleiner Teil der derzeitigen Einfuhren aus Russland ersetzt werden.***

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

Or. en

Änderungsantrag 35
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen	(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. ***Darüber hinaus geht die Gasnachfrage in der Union zurück und das internationale Angebot nimmt zu, weshalb sich diese Rechtsvorschriften nicht auf die Energiepreise in der Union auswirken dürften.*** Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der

vermieden werden können[11].

Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11].

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

Or. en

Änderungsantrag 36
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen	(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen

Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11].

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken und nicht gefährden dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen***, einschließlich Biogas, Wasserstoff und anderer nachhaltiger Alternativen für Erdgas,*** sowie durch ***die*** aktive Unterstützung bei der Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11].

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

Änderungsantrag 37
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne, Petras Auštrevičius, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken ***und nicht gefährden*** dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der	(10) Die Kommission hat die Auswirkungen eines möglichen Verbots der Einfuhr von russischem Erdgas und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Einrichtungen auf die Union und ihre Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft. Seit 2022 wurden umfassende Vorarbeiten sowie mehrere detaillierte Analysen zu den Auswirkungen einer vollständigen Einstellung der Einfuhren von Gas aus Russland durchgeführt und veröffentlicht[10]; zudem konnte sich die Kommission auf zahlreiche Konsultationen mit Interessenträgern, externen Sachverständigen und Agenturen sowie auf Studien über die Auswirkungen einer solchen Einstellung stützen. Die Analyse der Kommission ergab, dass eine Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas – sofern diese schrittweise, koordiniert und gut vorbereitet im Geiste der Solidarität erfolgt – voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen auf die Energiepreise in der Union haben wird und aufgrund des Austritts eines unzuverlässigen Handelspartners aus dem Unionsmarkt die Versorgungssicherheit der Union stärken dürfte. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans die Versorgungsabhängigkeit von Russland bereits verringert, beispielsweise durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie durch aktive Unterstützung bei der

Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11].

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

Diversifizierung der Energieversorgung und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Zudem hat die Folgenabschätzung gezeigt, dass durch eine frühzeitige Koordinierung der Diversifizierungspolitik nachteilige Auswirkungen auf Preise oder Lieferungen vermieden werden können[11].

[10] Siehe z. B. die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Implementing the RePower EU action plan: investment needs, hydrogen accelerator and achieving the bio-methane targets", SWD(2022) 230 final, Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

[11] Siehe Folgenabschätzung auf Seite 35.

Or. en

Änderungsantrag 38
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die vorgeschlagene Verordnung steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Dekarbonisierung gefördert und die in der EU erzeugte saubere Energie rasch ausgebaut wird. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans zwischen 2022 und 2024 bereits zu erheblichen Einsparungen von jährlich mehr als 60 Mrd. Kubikmetern bei den Gaseinfuhren geführt, sodass die Union	(11) Die vorgeschlagene Verordnung steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Dekarbonisierung gefördert und die in der EU erzeugte saubere Energie rasch ausgebaut wird. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans zwischen 2022 und 2024 bereits zu erheblichen Einsparungen von jährlich mehr als 60 Mrd. Kubikmetern bei den Gaseinfuhren geführt, sodass die Union

ihre Versorgungsabhängigkeit von Russland verringern konnte. Dies könnte erreicht werden durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des ökologischen Wandels durch einen beschleunigten Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, wodurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bereits erheblich erhöht wurde, sowie durch aktive Unterstützung der Diversifizierung der Energielieferungen und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. ***Darüber hinaus dürften durch die vollständige Umsetzung der Energiewende, des jüngsten Aktionsplans für erschwingliche Energie und anderer Maßnahmen, insbesondere Investitionen in die Herstellung CO_2-armer Alternativen für energieintensive Erzeugnisse wie Düngemittel, bis 2030 bis zu 100 Mrd. m³ Erdgas ersetzt werden. Dies wird die Einstellung der Einfuhren von Gas aus der Russischen Föderation erleichtern.***	ihre Versorgungsabhängigkeit von Russland verringern konnte. Dies könnte erreicht werden durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des ökologischen Wandels durch einen beschleunigten Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, wodurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bereits erheblich erhöht wurde, sowie durch aktive Unterstützung der Diversifizierung der Energielieferungen und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung.

Or. en

Begründung

Wir halten diese Nachfrageprojektion für unrealistisch, da die vollständige Umsetzung des Pakets „Fit für 55“ als Basisszenario betrachtet wird. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Gasnachfrage in Mittel- und Osteuropa bis 2030 steigen wird.

Änderungsantrag 39
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die vorgeschlagene Verordnung steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Dekarbonisierung	(11) Die vorgeschlagene Verordnung steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Dekarbonisierung

gefördert und die in der EU erzeugte saubere Energie rasch ausgebaut wird. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans zwischen 2022 und 2024 bereits zu erheblichen Einsparungen von jährlich mehr als 60 Mrd. Kubikmetern bei den Gaseinfuhren geführt, sodass die Union ihre Versorgungsabhängigkeit von Russland verringern konnte. Dies könnte erreicht werden durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage ***oder*** zur Beschleunigung des ökologischen Wandels durch einen beschleunigten Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, wodurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bereits erheblich erhöht wurde, sowie durch aktive Unterstützung der Diversifizierung der Energielieferungen und ***der*** Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Darüber hinaus dürften durch die vollständige Umsetzung der Energiewende, des jüngsten Aktionsplans für erschwingliche Energie und anderer Maßnahmen, insbesondere Investitionen in die Herstellung CO_2-armer Alternativen für energieintensive Erzeugnisse wie Düngemittel, bis 2030 bis zu 100 Mrd. m³ Erdgas ersetzt werden. ***Dies wird die*** Einstellung der Einfuhren von Gas aus der Russischen Föderation erleichtern.

gefördert und die in der EU erzeugte saubere Energie rasch ausgebaut wird. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans zwischen 2022 und 2024 bereits zu erheblichen Einsparungen von jährlich mehr als 60 Mrd. Kubikmetern bei den Gaseinfuhren geführt, sodass die Union ihre Versorgungsabhängigkeit von Russland verringern konnte. Dies könnte erreicht werden durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage***,*** zur Beschleunigung des ökologischen Wandels durch einen beschleunigten Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, wodurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bereits erheblich erhöht wurde, ***durch die kontinuierliche Entwicklung biobasierter Lösungen wie Biogas und Biomethan und wasserstoffbasierter Alternativen, die in der Union hergestellt werden,*** sowie durch ***die*** aktive Unterstützung der Diversifizierung der Energielieferungen und ***durch die*** Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Darüber hinaus dürften durch die vollständige Umsetzung der Energiewende, des jüngsten Aktionsplans für erschwingliche Energie und anderer Maßnahmen, insbesondere Investitionen in die Herstellung CO_2-armer Alternativen für energieintensive Erzeugnisse wie Düngemittel, bis 2030 bis zu 100 Mrd. m³ Erdgas ersetzt werden. ***Diese gebündelten Anstrengungen werden die Resilienz und strategische Autonomie der Union stärken, die europäische Industrie unterstützen und die schrittweise*** Einstellung der Einfuhren von Gas aus der Russischen Föderation erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 40
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die vorgeschlagene Verordnung steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Dekarbonisierung gefördert und die in der EU erzeugte saubere Energie rasch ausgebaut wird. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans zwischen 2022 und 2024 bereits zu erheblichen Einsparungen von jährlich mehr als 60 Mrd. Kubikmetern bei den Gaseinfuhren geführt, sodass die Union ihre Versorgungsabhängigkeit von Russland verringern konnte. Dies könnte erreicht werden durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage oder zur Beschleunigung des ökologischen Wandels durch einen beschleunigten Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, wodurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bereits erheblich erhöht wurde, sowie durch aktive Unterstützung der Diversifizierung der Energielieferungen und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Darüber hinaus dürften durch die vollständige Umsetzung der Energiewende, des jüngsten Aktionsplans für erschwingliche Energie und anderer Maßnahmen, insbesondere Investitionen in die Herstellung CO_2-armer Alternativen für energieintensive Erzeugnisse wie Düngemittel, bis 2030 bis zu 100 Mrd. m³ Erdgas ersetzt werden. Dies wird die Einstellung der Einfuhren von Gas aus der Russischen Föderation erleichtern.	(11) Die vorgeschlagene Verordnung steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, indem die Dekarbonisierung gefördert und die in der EU erzeugte saubere Energie rasch ausgebaut wird. Wie im REPowerEU-Fahrplan dargelegt, hat die Umsetzung des REPowerEU-Plans zwischen 2022 und 2024 bereits zu erheblichen Einsparungen von jährlich mehr als 60 Mrd. Kubikmetern bei den Gaseinfuhren geführt, sodass die Union ihre Versorgungsabhängigkeit von Russland verringern konnte. Dies könnte erreicht werden durch Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage***, zur Steigerung der Energieeffizienz*** oder zur Beschleunigung des ökologischen Wandels durch einen beschleunigten Ausbau von Kapazitäten zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie, wodurch der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bereits erheblich erhöht wurde, sowie durch aktive Unterstützung der Diversifizierung der Energielieferungen und der Stärkung der Verhandlungsposition der EU durch gemeinsame Gasbeschaffung. Darüber hinaus dürften durch die vollständige Umsetzung der Energiewende, des jüngsten Aktionsplans für erschwingliche Energie und anderer Maßnahmen, insbesondere Investitionen in die Herstellung CO_2-armer Alternativen für energieintensive Erzeugnisse wie Düngemittel, bis 2030 bis zu 100 Mrd. m³ Erdgas ersetzt werden. Dies wird die Einstellung der Einfuhren von Gas aus der Russischen Föderation erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 41
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Im Einklang mit der Erklärung von Versailles und der REPowerEU-Mitteilung haben zahlreiche Gaseinführer ihre Gaslieferungen aus Russland bereits eingestellt oder erheblich reduziert. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, können die verbleibenden Gasmengen bestehender Lieferverträge schrittweise abgebaut werden, ohne dass erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen oder Risiken für die Versorgungssicherheit bestehen, weil genügend alternative Lieferanten auf dem globalen Gasmarkt, ein gut vernetzter interner Gasmarkt und eine ausreichende Einfuhrinfrastruktur zur Verfügung stehen[12].	(12) Im Einklang mit der Erklärung von Versailles und der REPowerEU-Mitteilung haben zahlreiche Gaseinführer ihre Gaslieferungen aus Russland bereits eingestellt oder erheblich reduziert. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, können die verbleibenden Gasmengen bestehender Lieferverträge schrittweise abgebaut werden, ohne dass erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen oder Risiken für die Versorgungssicherheit bestehen, weil genügend alternative Lieferanten auf dem globalen Gasmarkt, ein gut vernetzter interner Gasmarkt***, neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Investitionen in die Energieeffizienz*** und eine ausreichende Einfuhrinfrastruktur zur Verfügung stehen[12]. ***Diese Maßnahmen sollten weitgehend mit dem vorgeschlagenen Klimaziel für 2040 im Einklang stehen, da sie zu einem widerstandsfähigeren und unabhängigeren Energiesystem für die EU führen und ihre Sicherheit und wirtschaftliche Stabilität verbessern.***
[12] Siehe Folgenabschätzung auf den Seiten 15 bis 36.	[12] Siehe Folgenabschätzung auf den Seiten 15 bis 36.

Or. en

Änderungsantrag 42
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Marie-Pierre Vedrenne, Petras Auštrevičius, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Im Einklang mit der Erklärung von Versailles und der REPowerEU-Mitteilung haben zahlreiche Gaseinführer ihre Gaslieferungen aus Russland bereits eingestellt oder erheblich reduziert. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, können die verbleibenden Gasmengen bestehender Lieferverträge schrittweise abgebaut werden, ohne dass erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen oder Risiken für die Versorgungssicherheit bestehen, weil genügend alternative Lieferanten auf dem globalen Gasmarkt, ein gut vernetzter interner Gasmarkt und eine ausreichende Einfuhrinfrastruktur zur Verfügung stehen[12].	(12) Im Einklang mit der Erklärung von Versailles und der REPowerEU-Mitteilung haben zahlreiche Gaseinführer ihre Gaslieferungen aus Russland bereits eingestellt oder erheblich reduziert. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, können die verbleibenden Gasmengen bestehender Lieferverträge schrittweise abgebaut werden, ohne dass erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen oder Risiken für die Versorgungssicherheit bestehen, weil genügend alternative Lieferanten auf dem globalen Gasmarkt, ein gut vernetzter interner Gasmarkt und eine ausreichende Einfuhrinfrastruktur zur Verfügung stehen[12]. ***Dies spiegelt auch den allgemeinen Trend eines Rückgangs des Gasverbrauchs in der gesamten EU wider.***
[12] Siehe Folgenabschätzung auf den Seiten 15 bis 36.	[12] Siehe Folgenabschätzung auf den Seiten 15 bis 36.

Or. en

Änderungsantrag 43
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Das Europäische Parlament hat wiederholt gefordert, die russischen Energieimporte einzustellen und die Energieversorgungssicherheit der EU sicherzustellen. Insbesondere wurde in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. März 2022 zu Russlands Aggression gegen die Ukraine gefordert, die Einfuhr von russischem Gas zu beschränken. Außerdem wird in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2025 zur Sicherheit der Energieversorgung in der

EU betont, dass bis spätestens 2027 ein EU-weites Verbot aller Erdgaseinfuhren aus Russland und bis Ende 2025 aller neuen Verträge und bestehenden kurzfristigen Verträge („Spot-Verträge“) eingeführt werden muss; beharrt darauf, dass die Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, für die derzeit gezielte Ausnahmeregelungen für Öleinfuhren aus Russland gelten, diese Einfuhren letztlich bis spätestens 2027 auslaufen lassen sollten.

Or. en

Änderungsantrag 44
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Kurzfristige Verträge, d. h. Verträge mit einer Laufzeit von unter einem Jahr über einzelne oder mehrere Erdgaslieferungen, betreffen kleinere Mengen als die großen mehrjährigen Lieferverträge zwischen Einführern und russischen Unternehmen. Diese bestehenden Verträge werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung in jedem Fall in Kürze auslaufen. Dementsprechend erscheint das Risiko für die wirtschaftliche Sicherheit, das sich aus bestehenden kurzfristigen Verträgen ergibt, gering. Daher sollten bestehende kurzfristige Verträge von der sofortigen Anwendung des Einfuhrverbots ausgenommen werden und es sollte eine Übergangsphase bis zum ***17. Juni*** 2026 gelten.	(13) Kurzfristige Verträge, d. h. Verträge mit einer Laufzeit von unter einem Jahr über einzelne oder mehrere Erdgaslieferungen, betreffen kleinere Mengen als die großen mehrjährigen Lieferverträge zwischen Einführern und russischen Unternehmen. Diese bestehenden Verträge werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung in jedem Fall in Kürze auslaufen. Dementsprechend erscheint das Risiko für die wirtschaftliche Sicherheit, das sich aus bestehenden kurzfristigen Verträgen ergibt, gering. Daher sollten bestehende kurzfristige Verträge von der sofortigen Anwendung des Einfuhrverbots ausgenommen werden und es sollte eine Übergangsphase bis zum ***6. Mai*** 2026 gelten.

Or. en

Änderungsantrag 45
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren.	(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein ***bis zum 1. Januar 2027 reichender*** Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren. ***Ein gesetzliches Einfuhrverbot für Erdgas im Rahmen einer Handelsmaßnahme der Union stellt einen Fall höherer Gewalt dar – eine hoheitliche Maßnahme der Union, die außerhalb der Kontrolle der Gasimporteure liegt und die Einfuhr von Erdgas aus Russland rechtswidrig macht, mit unmittelbarer Rechtswirkung und ohne Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Anwendung. Ereignisse höherer Gewalt dieser Art entbinden den Käufer von der Haftung für die Nichterfüllung seiner „Take-or-pay“-Verpflichtung.***

Or. en

Änderungsantrag 46
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren.	(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden***, wobei es gilt, die Klausel dieser Verträge im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags und etwaige zu zahlende Geldstrafen, die zu erheblichen Verlusten für die betreffenden Unternehmen führen würden, zu berücksichtigen***. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren.

Or. ro

Änderungsantrag 47
Andrea Wechsler, Aura Salla, Angelika Niebler, Wouter Beke, Christian Ehler, Eva Maydell, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Stefan Berger, Virgil-Daniel Popescu, Daniel Caspary, Jens Gieseke, Jan Farský, Hildegard Bentele, Inese Vaidere, Matej Tonin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative	(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative

Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren.	Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren. ***Die Kommission gibt Unternehmen in der EU wirksame und rechtlich fundierte Instrumente an die Hand, um sie dabei zu unterstützen, ohne Vertragsstrafen aus langfristigen Verträgen mit russischen Lieferanten auszusteigen.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird der Wortlaut des Berichts des EP über die Sicherheit der Energieversorgung in der EU vom 30. Juni 2025 bekräftigt. So soll die Unterstützung von Käufern sichergestellt werden, die im Zusammenhang mit der durch höhere Gewalt ausgelösten Kündigung von Verträgen einer potenziellen vertraglichen Haftung unterliegen, was möglicherweise zu einem anschließenden Schiedsverfahren führt.

Änderungsantrag 48
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein	(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein

Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren.	Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren. ***Die Kommission sollte Unternehmen in der EU wirksame und rechtlich fundierte Instrumente an die Hand geben, um sie dabei zu unterstützen, ohne Vertragsstrafen aus langfristigen Verträgen mit russischen Lieferanten auszusteigen.***

Or. en

Änderungsantrag 49
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren.	(14) Eine Ausnahme von dem Gaseinfuhrverbot ab dem 1. Januar 2026 sollte auch für bestehende langfristige Lieferverträge gewährt werden. Einführer mit langfristigen Verträgen benötigen in der Regel mehr Zeit als jene mit kurzfristigen Verträgen, um alternative Versorgungswege und -quellen zu finden, auch weil langfristige Verträge in der Summe gewöhnlich deutlich größere Mengen umfassen als kurzfristige Verträge. Daher sollte ein ***bis zum 1. Januar 2027 reichender*** Übergangszeitraum eingeführt werden, um den Inhabern langfristiger Verträge ausreichend Zeit einzuräumen, ihre Lieferungen in geordneter Weise zu diversifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 50
Katri Kulmuni, Christophe Grudler, Anna Stürgkh, Ivars Ijabs, João Cotrim De Figueiredo, Michał Kobosko, Marie-Pierre Vedrenne, Marie-Agnes Strack-

Zimmermann, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 51
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches	***entfällt***

Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag zur Gewährung einer Übergangszeit insbesondere für Binnenländer wurde in der Folgenabschätzung der Kommission nicht bewertet und entbehrt einer Begründung.

Änderungsantrag 52
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne, Petras Auštrevičius, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen	***entfällt***

Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 53
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Binnenländer***, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten*** Änderungen ***der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten***	(15) Einige Binnenländer ***sind in Bezug auf Veränderungen in der Versorgung besonders verletzlich, nicht zuletzt in Bezug auf*** Änderungen ***in der Versorgung über Pipelines. Daher muss diesen Ländern Aufmerksamkeit gewidmet*** werden***, um sie bei der Diversifizierung und der raschen Einstellung der Einfuhren von russischem Gas und Öl zu unterstützen. Die Kommission muss sich auf den Aufbau von Resilienz in den betroffenen Ländern konzentrieren, indem sie Unterstützung bei der Abkehr von russischem Gas und Öl nach dem Grundsatz „niemanden zurücklassen“ anbietet.***

erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 54
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte ***oder gar keine alternativen*** Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. ***Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.***	(15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher.

Or. en

Änderungsantrag 55
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.	(15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete ***grenzüberschreitende*** Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 56
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Einige Binnenländer, die derzeit noch im Rahmen bestehender langfristiger Lieferverträge für russisches Pipeline-Gas beliefert werden, sind von den jüngsten	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungen der Versorgungsrouten aus der Russischen Föderation besonders betroffen, da es nur begrenzte oder gar keine alternativen Transportwege für das vertraglich vereinbarte Gas gibt. Um Abhilfe zu schaffen, stellen Versorger aus anderen Mitgliedstaaten derzeit die Lieferung von Pipeline-Gas im Rahmen kurzfristiger Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation über nicht überlastete Kopplungspunkte sicher. Aufgrund dieser sehr besonderen Situation sollte die Übergangszeit, die für die Suche nach neuen Lieferanten erforderlich ist, auch für solche kurzfristigen Lieferverträge mit Lieferanten aus der Russischen Föderation gelten, über die von Änderungen der Versorgungswege für russisches Gas betroffene Binnenländer versorgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 57
Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Mitgliedstaaten, die die Lücke schließen wollen, die durch die Beendigung der Erdgaslieferungen aus Russland entsteht, können die AggregateEU-Plattform frei nutzen. Auf dieser Plattform können Unternehmen aus der EU und der Energiegemeinschaft entweder einzeln oder gemeinsam Gasbezugsverträge mit Lieferanten abschließen. Die Teilnahme an AggregateEU ist freiwillig, und Kaufverträge zwischen Unternehmen und Gaslieferanten können auch außerhalb der Plattform abgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 58
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Wenngleich es zunächst gerechtfertigt scheint, bestehende Altverträge von der sofortigen Anwendung auszunehmen, sollten nicht alle Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, ausgenommen werden. Denn russische Lieferanten könnten es als Anreiz sehen, die Zeit zwischen der Veröffentlichung dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu nutzen, um die derzeitigen Lieferungen durch neue Verträge auszuweiten und die Liefermengen durch Änderung bestehender Verträge oder die Nutzung von Flexibilitätsregelungen im Rahmen bestehender Verträge zu erhöhen. Um sicherzustellen, dass die Einfuhren aus Russland infolge der vorgeschlagenen Verordnung nicht zunehmen, sondern zurückgehen, sollte die Verordnung Maßnahmen vorsehen, um einen „Wettlauf" um neue Einfuhren von russischem Gas in der Zeit zwischen der Annahme dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu vermeiden. Schließlich haben sich die Staats- und Regierungschefs bereits im März 2022 verpflichtet, die Gaslieferungen einzustellen; diese Verpflichtung wurde in der REPowerEU-Strategie, im REPowerEU-Plan und im REPowerEU-Fahrplan erneuert. Spätestens mit der Veröffentlichung des Vorschlags für diese Verordnung sollten Verträge, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen werden, nicht mehr als Altverträge betrachtet werden. Daher sollten Verträge, die nach dem 17. Juni 2025 geschlossen werden, von den außerordentlichen Übergangsbestimmungen für bestehende**	***entfällt***

kurz- und langfristige Verträge ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 59
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Wenngleich es zunächst gerechtfertigt scheint, bestehende Altverträge von der sofortigen Anwendung auszunehmen, sollten nicht alle Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, ausgenommen werden. Denn russische Lieferanten könnten es als Anreiz sehen, die Zeit zwischen der Veröffentlichung dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu nutzen, um die derzeitigen Lieferungen durch neue Verträge auszuweiten und die Liefermengen durch Änderung bestehender Verträge oder die Nutzung von Flexibilitätsregelungen im Rahmen bestehender Verträge zu erhöhen. Um sicherzustellen, dass die Einfuhren aus Russland infolge der vorgeschlagenen Verordnung nicht zunehmen, sondern zurückgehen, sollte die Verordnung Maßnahmen vorsehen, um einen „Wettlauf“ um neue Einfuhren von russischem Gas in der Zeit zwischen der Annahme dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu vermeiden. Schließlich haben sich die Staats- und Regierungschefs bereits im März 2022 verpflichtet, die Gaslieferungen einzustellen; diese Verpflichtung wurde in der REPowerEU-Strategie, im REPowerEU-Plan und im REPowerEU-Fahrplan erneuert. Spätestens mit der Veröffentlichung des Vorschlags für diese Verordnung sollten Verträge, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen werden,	(16) Wenngleich es zunächst gerechtfertigt scheint, bestehende Altverträge von der sofortigen Anwendung auszunehmen, sollten nicht alle Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, ausgenommen werden. Denn russische Lieferanten könnten es als Anreiz sehen, die Zeit zwischen der Veröffentlichung dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu nutzen, um die derzeitigen Lieferungen durch neue Verträge auszuweiten und die Liefermengen durch Änderung bestehender Verträge oder die Nutzung von Flexibilitätsregelungen im Rahmen bestehender Verträge zu erhöhen***, was mögliche Forderungen nach einer Verhängung von Strafzahlungen bei einer Unterbrechung von Verträgen vor Ende ihrer Laufzeit mit einschließt***. Um sicherzustellen, dass die Einfuhren aus Russland infolge der vorgeschlagenen Verordnung nicht zunehmen, sondern zurückgehen, sollte die Verordnung Maßnahmen vorsehen, um einen „Wettlauf“ um neue Einfuhren von russischem Gas in der Zeit zwischen der Annahme dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu vermeiden. Schließlich haben sich die Staats- und Regierungschefs bereits im März 2022 verpflichtet, die Gaslieferungen einzustellen; diese Verpflichtung wurde in der REPowerEU-Strategie, im REPowerEU-Plan und im REPowerEU-

nicht mehr als Altverträge betrachtet werden. Daher sollten Verträge, die nach dem 17. Juni 2025 geschlossen werden, von den außerordentlichen Übergangsbestimmungen für bestehende kurz- und langfristige Verträge ausgenommen werden.

Fahrplan erneuert. Spätestens mit der Veröffentlichung des Vorschlags für diese Verordnung sollten Verträge, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen werden, nicht mehr als Altverträge betrachtet werden. Daher sollten Verträge, die nach dem 17. Juni 2025 geschlossen werden, von den außerordentlichen Übergangsbestimmungen für bestehende kurz- und langfristige Verträge ausgenommen werden.

Or. ro

Änderungsantrag 60
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Wenngleich es zunächst gerechtfertigt scheint, bestehende Altverträge von der sofortigen Anwendung auszunehmen, sollten nicht alle Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, ausgenommen werden. Denn russische Lieferanten könnten es als Anreiz sehen, die Zeit zwischen der Veröffentlichung dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu nutzen, um die derzeitigen Lieferungen durch neue Verträge auszuweiten und die Liefermengen durch Änderung bestehender Verträge oder die Nutzung von Flexibilitätsregelungen im Rahmen bestehender Verträge zu erhöhen. Um sicherzustellen, dass die Einfuhren aus Russland infolge der vorgeschlagenen Verordnung nicht zunehmen, sondern zurückgehen, sollte die Verordnung Maßnahmen vorsehen, um einen „Wettlauf“ um neue Einfuhren von russischem Gas in der Zeit zwischen der Annahme dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu vermeiden.	(16) Wenngleich es zunächst gerechtfertigt scheint, bestehende Altverträge von der sofortigen Anwendung auszunehmen, sollten nicht alle Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, ausgenommen werden. Denn russische Lieferanten könnten es als Anreiz sehen, die Zeit zwischen der Veröffentlichung dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu nutzen, um die derzeitigen Lieferungen durch neue Verträge auszuweiten und die Liefermengen durch Änderung bestehender Verträge oder die Nutzung von Flexibilitätsregelungen im Rahmen bestehender Verträge zu erhöhen. Um sicherzustellen, dass die Einfuhren aus Russland infolge der vorgeschlagenen Verordnung nicht zunehmen, sondern zurückgehen, sollte die Verordnung Maßnahmen vorsehen, um einen „Wettlauf“ um neue Einfuhren von russischem Gas in der Zeit zwischen der Annahme dieses Vorschlags und dem Inkrafttreten des Verbots zu vermeiden.

Schließlich haben sich die Staats- und Regierungschefs bereits im März 2022 verpflichtet, die Gaslieferungen einzustellen; diese Verpflichtung wurde in der REPowerEU-Strategie, im REPowerEU-Plan und im REPowerEU-Fahrplan erneuert. Spätestens mit der Veröffentlichung des Vorschlags für diese Verordnung sollten Verträge, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen werden, nicht mehr als Altverträge betrachtet werden. Daher sollten Verträge, die nach dem ***17. Juni*** 2025 geschlossen werden, von den außerordentlichen Übergangsbestimmungen für bestehende kurz- und langfristige Verträge ausgenommen werden.	Schließlich haben sich die Staats- und Regierungschefs bereits im März 2022 verpflichtet, die Gaslieferungen einzustellen; diese Verpflichtung wurde in der REPowerEU-Strategie, im REPowerEU-Plan und im REPowerEU-Fahrplan erneuert. Spätestens mit der Veröffentlichung des Vorschlags für diese Verordnung sollten Verträge, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen werden, nicht mehr als Altverträge betrachtet werden. Daher sollten Verträge, die nach dem ***6. Mai*** 2025 geschlossen werden, von den außerordentlichen Übergangsbestimmungen für bestehende kurz- und langfristige Verträge ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 61
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Mit dieser Verordnung wird ein eindeutiges rechtliches Verbot der Einfuhr von russischem Erdgas eingeführt***; dieser souveräne Rechtsakt der Union entzieht*** sich der Kontrolle der ***Gaseinführer und macht*** Erdgaseinfuhren aus Russland mit unmittelbarer Rechtswirkung ***und ohne Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich seiner Anwendung*** rechtswidrig.	(18) Mit dieser Verordnung wird ein eindeutiges rechtliches Verbot der Einfuhr von russischem Erdgas eingeführt***, das*** sich der Kontrolle der ***Gasimporteure entzieht und die Durchführung von*** Erdgaseinfuhren aus Russland mit unmittelbarer Rechtswirkung rechtswidrig ***macht***.

Or. en

Änderungsantrag 62
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Mit dieser Verordnung wird ein eindeutiges rechtliches Verbot der Einfuhr von russischem Erdgas eingeführt; dieser souveräne Rechtsakt der Union entzieht sich der Kontrolle der Gaseinführer und macht Erdgaseinfuhren aus Russland mit unmittelbarer Rechtswirkung und ohne Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich seiner Anwendung rechtswidrig.	(18) Mit dieser Verordnung wird ein eindeutiges rechtliches Verbot der Einfuhr ***und Speicherung*** von russischem Erdgas eingeführt; dieser souveräne Rechtsakt der Union entzieht sich der Kontrolle der Gaseinführer und macht Erdgaseinfuhren aus Russland mit unmittelbarer Rechtswirkung und ohne Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich seiner Anwendung rechtswidrig.

Or. en

Änderungsantrag 63
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Mit dieser Verordnung wird ein eindeutiges rechtliches Verbot der Einfuhr von russischem Erdgas eingeführt; dieser souveräne Rechtsakt der Union entzieht sich der Kontrolle der Gaseinführer und macht Erdgaseinfuhren aus Russland mit unmittelbarer Rechtswirkung und ohne Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich seiner Anwendung rechtswidrig.	(18) Mit dieser Verordnung wird ein eindeutiges rechtliches Verbot der Einfuhr**,** ***des Kaufs und Speicherung*** von russischem Erdgas eingeführt; dieser souveräne Rechtsakt der Union entzieht sich der Kontrolle der Gaseinführer und macht Erdgaseinfuhren aus Russland mit unmittelbarer Rechtswirkung und ohne Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich seiner Anwendung rechtswidrig.

Or. en

Änderungsantrag 64
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Ziel dieser Verordnung ist es, die Umgehung des Verbots für russisches Erdgas zu verhindern, auch mittels der Einfuhr von Waren, die außerhalb der Union unter Verwendung von russischem Gas hergestellt werden, da solche Einfuhren die Abhängigkeit der Union von Drittländern bei wesentlichen Gütern erhöhen und die Energie- und Wirtschaftssicherheit schwächen könnten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden Schlupflöcher geschlossen, indem Einfuhren von Waren einbezogen werden, die unter Einsatz von russischem Gas hergestellt wurden, wodurch EU-Erzeuger in Schlüsselsektoren wie Düngemitteln, Chemikalien und Landwirtschaft geschützt werden. Dies stärkt die Unabhängigkeit und Selbstversorgung der EU, indem sichergestellt wird, dass die Bemühungen um eine Verringerung der Abhängigkeit von russischem Gas nicht durch eine Verlagerung der Produktion ins Ausland untergraben werden, womit die Ernährungssicherheit, die Industrie und die wirtschaftliche Souveränität der EU geschützt werden.

Änderungsantrag 65
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Der rechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine stellt eine absolute Missachtung des Völkerrechts dar. In diesem Zusammenhang sollte sich die Union um stabile Handelspraktiken mit den Vertragsparteien bemühen, die das Völkerrecht achten und wahren.

Or. en

Änderungsantrag 66

Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen.	(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird***, was sich aufgrund von Preisanpassungen durch Zwischenhändler negativ auf den von den Endempfängern gezahlten Preis auswirkt***. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs***, des Zugangs zu den Versorgungsknotenpunkten / grenzüberschreitenden Kopplungspunkten / des Einspeisepunkts in den europäischen Raum*** und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen.

Or. ro

Änderungsantrag 67
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf	(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf

Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen.

Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen ***– einschließlich, aber nicht beschränkt auf potenzielle Umladungen von LNG durch Methoden, ähnlich denen, die von der sogenannten Schattenflotte der Russischen Föderation zur Umgehung der EU-Sanktionen in Bezug auf Erdöl eingesetzt werden sollen –*** oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Daniel Obajtek, Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der ***Möglichkeit***, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese	(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der ***Tatsache***, dass russische Lieferanten ***sowie einige europäische Akteure derzeit an der Einfuhr neu gekennzeichnetem russischen Gases in die Union beteiligt sind und*** versuchen könnten, diese

Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen.	Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler ***und Swapgeschäfte***, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 69
Elena Donazzan, Daniele Polato, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, ***sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen***.	(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, ***ist es wichtig, dem Risiko einer Umgehung vorzubeugen und diesbezügliche Überwachung vorzunehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 70
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen.	(19) Im Gegensatz zu anderen Waren ist Erdgas ein homogener Rohstoff, der in großen Mengen gehandelt und häufig mehrfach zwischen Händlern auf Großhandelsebene weiterverkauft wird. Angesichts der besonderen Komplexität der Rückverfolgung von Erdgas bis zu seinem Ursprung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass russische Lieferanten versuchen könnten, diese Verordnung beispielsweise durch Verkäufe über Zwischenhändler, Umladungen oder Transporte durch andere Länder***, unter anderem mittels Schattenflotten,*** zu umgehen, sollte diese Verordnung einen wirksamen Rahmen für die Feststellung des tatsächlichen Ursprungs und des Ausfuhrorts von in die Union eingeführtem Erdgas schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Es gibt immer mehr Hinweise darauf, dass bestimmte Lieferanten auf undurchsichtige Transportpraktiken in der Schifffahrt zurückgreifen könnten, einschließlich des Einsatzes sogenannter dunkler Flotten oder Schattenflotten, die Ortungssysteme deaktivieren, Schiffe umflaggen oder Umladungen von Schiff zu Schiff durchführen, um zur Umgehung internationaler Maßnahmen Herkunft, Eigentumsverhältnisse und Bestimmungsort von Energietransporten zu verschleiern. Solche Praktiken wurden zwar überwiegend beim Transport von Öl

beobachtet, es bestehen aber Risiken, dass sie auch bei Einfuhren von Flüssigerdgas (LNG) zur Anwendung kommen, wodurch die Ziele dieser Verordnung untergraben würden. Daher ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) wachsam bleiben und sich koordinieren, um die Transportketten auf See zum Erkennen von Anzeichen einer solchen Umgehung zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 72
Elena Donazzan, Daniele Polato, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Insbesondere sollten die ***Erdgaseinführer*** verpflichtet werden, den ***Zollbehörden*** alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um ***den Ursprung und den Ausfuhrort des in die Union eingeführten Erdgases festzustellen und*** zu entscheiden, ob das eingeführte Gas unter das allgemeine Verbot oder eine seiner Ausnahmen fällt. Da die Vertragsbedingungen hinsichtlich der für die Beurteilung durch die ***Zollbehörden*** relevanten Elemente oft komplex sind, sollten die ***Zollbehörden*** befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Die Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen	(20) Insbesondere sollten die ***Einführer von Erdgas, das aus der Russischen Föderation stammt oder von dort exportiert wurde,*** verpflichtet werden, den ***betreffenden Behörden*** alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um zu entscheiden, ob das eingeführte Gas unter das allgemeine Verbot oder eine seiner Ausnahmen fällt. Da die Vertragsbedingungen hinsichtlich der für die Beurteilung durch die ***betreffenden Behörden*** relevanten Elemente oft komplex sind, sollten die ***betreffenden Behörden*** befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Die Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die einen wirksamen Schutz von

Unternehmen gewährleisten.	Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 73
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Insbesondere sollten ***die*** Erdgaseinführer verpflichtet werden, den Zollbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Ursprung und den Ausfuhrort des in die Union eingeführten Erdgases festzustellen und zu entscheiden, ob das eingeführte Gas unter das allgemeine Verbot oder eine seiner Ausnahmen fällt. Da die Vertragsbedingungen hinsichtlich der für die Beurteilung durch die Zollbehörden relevanten Elemente oft komplex sind, sollten die Zollbehörden befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Die Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen gewährleisten.	(20) Insbesondere sollten ***alle*** Erdgaseinführer verpflichtet werden, den Zollbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Ursprung und den Ausfuhrort des in die Union eingeführten Erdgases festzustellen und zu entscheiden, ob das eingeführte Gas unter das allgemeine Verbot oder eine seiner Ausnahmen fällt. Da die Vertragsbedingungen hinsichtlich der für die Beurteilung durch die Zollbehörden relevanten Elemente oft komplex sind, sollten die Zollbehörden befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Die Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 74
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Insbesondere sollten ***die*** Erdgaseinführer verpflichtet werden, den Zollbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Ursprung und den Ausfuhrort des in die Union eingeführten Erdgases festzustellen und zu entscheiden, ob das eingeführte Gas unter das allgemeine Verbot oder eine seiner Ausnahmen fällt. Da die Vertragsbedingungen hinsichtlich der für die Beurteilung durch die Zollbehörden relevanten Elemente oft komplex sind, sollten die Zollbehörden befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Die Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen gewährleisten.	(20) Insbesondere sollten ***alle*** Erdgaseinführer verpflichtet werden, den Zollbehörden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Ursprung und den Ausfuhrort des in die Union eingeführten Erdgases festzustellen und zu entscheiden, ob das eingeführte Gas unter das allgemeine Verbot oder eine seiner Ausnahmen fällt. Da die Vertragsbedingungen hinsichtlich der für die Beurteilung durch die Zollbehörden relevanten Elemente oft komplex sind, sollten die Zollbehörden befugt sein, von den Einführern detaillierte Vertragsinformationen, einschließlich vollständiger Lieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen anzufordern, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Die Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 75
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um eine indirekte Umgehung des in dieser Verordnung festgelegten Verbots zu verhindern, müssen die Erdgasflüsse russischen Ursprungs durch Drittländer, insbesondere die Türkei und Aserbaidschan, überwacht werden. Ein erheblicher Anstieg der russischen

	Gaseinfuhren in diese Länder könnte auf Substitutionsmechanismen oder Mechanismen zum Umschichten von Ressourcen hindeuten, durch die Russland indirekt weiterhin Zugang zum Unionsmarkt erhält. Die Kommission sollte daher die Befugnis erhalten, verbindliche Obergrenzen für die aus solchen Ländern in die Union eingeführten Erdgasmengen festzulegen, und zwar unabhängig vom angegebenen Ursprung, wenn Belege für ein derartiges Umgehungsrisiko vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte unter „Kontrolle“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 die direkte und indirekte Kontrolle über Unternehmen verstanden werden, durch die – auch mittels zwischengeschalteter Stellen oder Tochterunternehmen, über Trusts oder vertragliche Vereinbarungen – ein bestimmender Einfluss erlangt wird.

Or. en

Änderungsantrag 77
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Zollbehörden sollten mit den	(21) Die Zollbehörden sollten mit den

Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Kommission zusammenarbeiten, um die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen und einschlägige Informationen auszutauschen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung von Ausnahmen, die Einfuhren von russischem Erdgas nach dem 1.1.2026 erlauben. Zollbehörden, Regulierungsbehörden, zuständige Behörden und die ACER sollten über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen erforderlichenfalls zwischen den nationalen Behörden und mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Mit ihrem Fachwissen sollte die ACER zur Überwachung der Umsetzung beitragen. Um die Schaffung der erforderlichen gemeinsamen interoperablen Informationssysteme zu erleichtern, können die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen, ob Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) in Anspruch genommen werden können. Die Zollbehörden sollten die Regulierungsbehörden, die entsprechende zuständige nationale Behörde und die Kommission monatlich über wesentliche Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von russischem Gas unterrichten (z. B. Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Verträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner).

Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Kommission zusammenarbeiten, um die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen und einschlägige Informationen auszutauschen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung von Ausnahmen, die Einfuhren von russischem Erdgas nach dem 1.1.2026 erlauben. Zollbehörden, Regulierungsbehörden, zuständige Behörden und die ACER sollten über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen erforderlichenfalls zwischen den nationalen Behörden und mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Mit ihrem Fachwissen sollte die ACER zur Überwachung der Umsetzung beitragen. Um die Schaffung der erforderlichen gemeinsamen interoperablen Informationssysteme zu erleichtern, können die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen, ob Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) in Anspruch genommen werden können. Die Zollbehörden sollten die Regulierungsbehörden, die entsprechende zuständige nationale Behörde und die Kommission monatlich über wesentliche Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von russischem Gas unterrichten (z. B. Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Verträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner). ***Angesichts dessen, dass es aus wirtschaftlicher Sicht wesentlich ist, die Risiken durch russische Gaseinfuhren und die Gefahr der Umgehung des Gasverbots zu verringern, sollten die Zollbehörden, die Regulierungsbehörden und die zuständigen Behörden alle ihnen zur Verfügung stehenden Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente nutzen und ausreichende Ressourcen für die Überwachung und das Risikomanagement für den Zoll***

bereitstellen, um eine wirksame und systematische Überwachung der Gaseinfuhren zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 78
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Zollbehörden sollten mit den Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Kommission zusammenarbeiten, um die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen und einschlägige Informationen auszutauschen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung von Ausnahmen, die Einfuhren von russischem Erdgas nach dem 1.1.2026 erlauben. Zollbehörden, Regulierungsbehörden, zuständige Behörden und die ACER sollten über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen erforderlichenfalls zwischen den nationalen Behörden und mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Mit ihrem Fachwissen sollte die ACER zur Überwachung der Umsetzung beitragen. Um die Schaffung der erforderlichen gemeinsamen interoperablen Informationssysteme zu erleichtern, ***können*** die Kommission und die Mitgliedstaaten ***prüfen, ob*** Mittel ***aus dem*** Fonds für die innere Sicherheit (ISF) ***in Anspruch genommen werden können***. Die Zollbehörden sollten die Regulierungsbehörden, die entsprechende zuständige nationale Behörde und die	(21) Die Zollbehörden sollten mit den Regulierungsbehörden, den zuständigen Behörden, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Kommission zusammenarbeiten, um die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen und einschlägige Informationen auszutauschen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung von Ausnahmen, die Einfuhren von russischem Erdgas nach dem 1.1.2026 erlauben. Zollbehörden, Regulierungsbehörden, zuständige Behörden und die ACER sollten über die erforderlichen Instrumente und Datenbanken verfügen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen erforderlichenfalls zwischen den nationalen Behörden und mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Mit ihrem Fachwissen sollte die ACER zur Überwachung der Umsetzung beitragen. Um die Schaffung der erforderlichen gemeinsamen interoperablen Informationssysteme zu erleichtern, ***sollten*** die Kommission und die Mitgliedstaaten ***angemessene*** Mittel***, unter anderem über den*** Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***, bereitstellen***. Die Zollbehörden sollten die Regulierungsbehörden, die entsprechende zuständige nationale Behörde und die Kommission monatlich über wesentliche

Kommission monatlich über wesentliche Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von russischem Gas unterrichten (z. B. Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Verträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner).

Elemente im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einfuhren von russischem Gas unterrichten (z. B. Mengen, die im Rahmen von lang- oder kurzfristigen Verträgen eingeführt wurden, Einspeisepunkte und Vertragspartner).

Or. en

Begründung

Diese Überarbeitung sorgt für mehr Klarheit und Sicherheit und sie stärkt die Pflicht zur Meldung, indem die Empfehlung zu einer bindenden Verpflichtung wird.

Änderungsantrag 79
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Russland ist ein wichtiger Gasausführer und hat in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle als Gastransitland gespielt. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, etwa das Fehlen einer Rückvergasungsinfrastruktur, die Organisation des Gashandels in Russland über ein Pipeline-Ausfuhrmonopol, die Geschäftsmodelle russischer Gasunternehmen, die nicht auf der Organisation des Transits beruhen, und die geografische Lage Russlands. Daher stammt das über Kopplungspunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union eintreffende Erdgas in der Regel aus der Russischen Föderation oder wird direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt. Dies trifft auch auf Gas zu, das über Kopplungspunkte zwischen der Union und Serbien eingeführt wird, da Serbien aus technischen Gründen nur Gas aus Russland in die Union ausführen kann. ***Aus diesen Gründen und angesichts der Anreize für russische***	(22) Russland ist ein wichtiger Gasausführer und hat in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle als Gastransitland gespielt. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, etwa das Fehlen einer Rückvergasungsinfrastruktur, die Organisation des Gashandels in Russland über ein Pipeline-Ausfuhrmonopol, die Geschäftsmodelle russischer Gasunternehmen, die nicht auf der Organisation des Transits beruhen, und die geografische Lage Russlands. Daher stammt das über Kopplungspunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union eintreffende Erdgas in der Regel aus der Russischen Föderation oder wird direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt. Dies trifft auch auf Gas zu, das über Kopplungspunkte zwischen der Union und Serbien eingeführt wird, da Serbien aus technischen Gründen nur Gas aus Russland in die Union ausführen kann.

Lieferanten, das Einfuhrverbot zu umgehen, sollten die Zollbehörden bei über russische oder serbische Einspeisepunkte eingeführtem Gas klare und eindeutige Beweise verlangen, um den nicht-russischen Ursprung oder den Ausfuhrort des Gases nachzuweisen. Die vorgelegten Unterlagen sollten die Rückverfolgbarkeit des eingeführten Gases bis zum Ort der Gewinnung ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Russland ist ein wichtiger Gasausführer und hat in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle als Gastransitland gespielt. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, etwa das Fehlen einer Rückvergasungsinfrastruktur, die Organisation des Gashandels in Russland über ein Pipeline-Ausfuhrmonopol, die Geschäftsmodelle russischer Gasunternehmen, die nicht auf der Organisation des Transits beruhen, und die geografische Lage Russlands. Daher stammt das über Kopplungspunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union eintreffende Erdgas in der Regel aus der Russischen Föderation oder wird direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt. Dies trifft auch auf Gas zu, das über Kopplungspunkte zwischen der Union und Serbien eingeführt wird, da Serbien aus technischen Gründen nur Gas aus Russland in die Union ausführen kann. ***Aus diesen Gründen und angesichts der Anreize für russische***	(22) Russland ist ein wichtiger Gasausführer und hat in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle als Gastransitland gespielt. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, etwa das Fehlen einer Rückvergasungsinfrastruktur, die Organisation des Gashandels in Russland über ein Pipeline-Ausfuhrmonopol, die Geschäftsmodelle russischer Gasunternehmen, die nicht auf der Organisation des Transits beruhen, und die geografische Lage Russlands. Daher stammt das über Kopplungspunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union eintreffende Erdgas in der Regel aus der Russischen Föderation oder wird direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ***und nicht von anderswo*** ausgeführt. Dies trifft auch auf Gas zu, das über Kopplungspunkte zwischen der Union und Serbien eingeführt wird, da Serbien aus technischen Gründen nur Gas aus Russland in die Union ausführen kann.

Lieferanten, das Einfuhrverbot zu umgehen, sollten die Zollbehörden bei über russische oder serbische Einspeisepunkte eingeführtem Gas klare und eindeutige Beweise verlangen, um den nicht-russischen Ursprung oder den Ausfuhrort des Gases nachzuweisen. Die vorgelegten Unterlagen sollten die Rückverfolgbarkeit des eingeführten Gases bis zum Ort der Gewinnung ermöglichen.

Or. en

Begründung

Die Russische Föderation gestattet keinen Transit durch ihr Hoheitsgebiet. Daher schlägt der Mitberichterstatter V. Niinisto vor, diese Bestimmungen zu streichen, da sie als Hintertür für die De-facto-Einfuhr von russischem Gas dienen könnten. Selbst wenn überdies Verträge zwischen Drittländern bestünden, um Gaseinfuhren in die EU über die Russische Föderation zu ermöglichen, würden solche Vereinbarungen ein Risiko für die Gasversorgungssicherheit darstellen, da Russland weiterhin die Kontrolle über die Pipelines hätte und diese Energieausfuhren potenziell als Waffe einsetzen könnte.

Änderungsantrag 81
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Russland ist ein wichtiger Gasausführer und hat in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle als Gastransitland gespielt. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, etwa das Fehlen einer Rückvergasungsinfrastruktur, die Organisation des Gashandels in Russland über ein Pipeline-Ausfuhrmonopol, die Geschäftsmodelle russischer Gasunternehmen, die nicht auf der Organisation des Transits beruhen, und die geografische Lage Russlands. Daher stammt das über Kopplungspunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union eintreffende Erdgas in der Regel	(22) Russland ist ein wichtiger Gasausführer und hat in der Vergangenheit keine nennenswerte Rolle als Gastransitland gespielt. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, etwa das Fehlen einer Rückvergasungsinfrastruktur, die Organisation des Gashandels in Russland über ein Pipeline-Ausfuhrmonopol, die Geschäftsmodelle russischer Gasunternehmen, die nicht auf der Organisation des Transits beruhen, ***die Möglichkeit, bestimmte Gasmengen zu speichern, um eine Reserve anzulegen,*** und die geografische Lage Russlands. Daher stammt das über

aus der Russischen Föderation oder wird direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt. Dies trifft auch auf Gas zu, das über Kopplungspunkte zwischen der Union und Serbien eingeführt wird, da Serbien aus technischen Gründen nur Gas aus Russland in die Union ausführen kann. Aus diesen Gründen und angesichts der Anreize für russische Lieferanten, das Einfuhrverbot zu umgehen, sollten die Zollbehörden bei über russische oder serbische Einspeisepunkte eingeführtem Gas klare und eindeutige Beweise verlangen, um den nicht-russischen Ursprung oder den Ausfuhrort des Gases nachzuweisen. Die vorgelegten Unterlagen sollten die Rückverfolgbarkeit des eingeführten Gases bis zum Ort der Gewinnung ermöglichen.

grenzüberschreitende Kopplungspunkte zwischen der Russischen Föderation und der Union eintreffende Erdgas in der Regel aus der Russischen Föderation oder wird direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt. Dies trifft auch auf Gas zu, das über Kopplungspunkte zwischen der Union und Serbien eingeführt wird, da Serbien aus technischen Gründen nur Gas aus Russland in die Union ausführen kann. Aus diesen Gründen und angesichts der Anreize für russische Lieferanten, das Einfuhrverbot zu umgehen, sollten die Zollbehörden bei über russische oder serbische Einspeisepunkte eingeführtem Gas klare und eindeutige Beweise verlangen, um den nicht-russischen Ursprung oder den Ausfuhrort des Gases nachzuweisen. Die vorgelegten Unterlagen sollten die Rückverfolgbarkeit des eingeführten Gases bis zum Ort der Gewinnung ermöglichen.

Or. ro

Änderungsantrag 82
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Neben den durch die Herkunft von Erdgas entstehenden Versorgungsrisiken bringt der Transit durch die Russische Föderation auch eine erhebliche Verwundbarkeit der Energieversorgungssicherheit der Union mit sich. Selbst wenn das Erdgas in einem Drittland erzeugt wird, ermöglicht der physische Transit durch Russland den russischen Behörden oder staatlich kontrollierten Unternehmen, geopolitischen Einfluss auszuüben, die Gasflüsse zu stören oder den Zugang zu Infrastruktur zu verweigern. Um diesem

strukturellen Risiko entgegenzuwirken, sollte Erdgas, das physisch durch russisches Hoheitsgebiet geleitet wird, ebenso unter das Verbot fallen, das für Gas gilt, das direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 83
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen 2028 in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung ***sowie*** mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten***, enthalten***. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf	(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen 2028 in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung ***und die Maßnahmen enthalten, die erforderlich sind, um kurz- und mittelfristig Lagerräume für die Speicherung von Gas aus anderen Quellen, einschließlich LNG, zu errichten, damit insbesondere für die***

nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

Wintermonate eine garantierte Mindestgasreserve gegeben ist, wie auch mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

Or. ro

Änderungsantrag 84
Daniel Obajtek, Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen 2028 in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen	(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen 2028 in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen

zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, ***sowie Maßnahmen zur Gewährleistung vollständiger Transparenz und einer tatsächlichen Kontrolle, mit denen eine mögliche Umgehung von Sanktionen durch russische und andere Einrichtungen verhindert wird,*** enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 85
Katri Kulmuni, Christophe Grudler, Anna Stürgkh, Ivars Ijabs, João Cotrim De Figueiredo, Michał Kobosko, Marie-Pierre Vedrenne, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ***2028*** in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die	(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ***bis Januar 2027*** in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die

Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

Or. en

Begründung

Vorverlegung des Gasausstiegs um ein Jahr.

Änderungsantrag 86
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Jörgen Warborn, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ***2028*** in koordinierter Weise vorzubereiten und dem	(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ***2027*** in koordinierter Weise vorzubereiten und dem

Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 87
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ***2028*** in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf	(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ***2027*** in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf

die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen für Anpassungen abgeben.

Or. en

Änderungsantrag 88
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ***2028*** in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf	(23) Die Erfahrungen mit dem angekündigten Ausstieg aus der Gasversorgung über die Ukraine haben gezeigt, dass Marktstörungen und Versorgungssicherheitsprobleme, die sich aus einem Wechsel der Gaslieferanten ergeben könnten, durch eine gute Vorbereitung und Koordinierung im Geiste der Solidarität wirksam vermieden werden können. Um sich auf das vollständige Ende russischer Gaslieferungen ***2027*** in koordinierter Weise vorzubereiten und dem Markt ausreichend Zeit zu geben, sich auf

die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls ***Empfehlungen für Anpassungen abgeben***.	die damit verbundenen Veränderungen ohne Risiko für die Gasversorgungssicherheit oder erhebliche Auswirkungen auf die Energiepreise vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten nationale Diversifizierungspläne erstellen und bis zum 1. März 2026 vorlegen. Diese Pläne sollten die auf nationaler oder regionaler Ebene geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung, Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Sicherstellung einer alternativen Versorgung sowie mögliche technische oder regulatorische Hindernisse, die den Diversifizierungsprozess erschweren könnten, enthalten. Da der Diversifizierungsprozess möglicherweise eine Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder Unionsebene erfordert, sollte die Kommission die nationalen Diversifizierungspläne bewerten und gegebenenfalls ***Beschlüsse zur Anpassung dieser Pläne fassen***.
	Or. en

Änderungsantrag 89
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Werden russische Erdgaseinfuhren durch alternative Energiequellen ersetzt, bietet diss nicht nur die Möglichkeit, die Versorgungssicherheit zu erhöhen, sondern auch die strategische Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Diversifizierungsplänen erneuerbare und CO_2-arme Lösungen, wie Biogas, Biomethan, sauberen Wasserstoff und Elektrifizierungsmaßnahmen, die

entweder von innerhalb der Union stammen beziehungsweise sie andernfalls nicht von externen Lieferketten abhängig machen, gebührend berücksichtigen, um ihre Anfälligkeit gegenüber externen Schocks zu verringern und die europäische Industrie und die technologische Führungsrolle Europas zu stützen.

Or. en

Änderungsantrag 90
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, ***und*** die Öleinfuhren ***sind*** erheblich zurückgegangen***, doch*** ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission ***Empfehlungen abgeben*** kann.	(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. ***Russland nutzte in der Vergangenheit Öl häufig zur Erpressung. So hat das russische Ölfernleitungsmonopol Transneft im Juli 2006 die Lieferungen an die litauische Mazeikiai-Raffinerie – die größte wirtschaftliche Einheit des Landes und die einzige Raffinerie in den baltischen Staaten – unter Berufung auf mutmaßliche technische Gründe dauerhaft eingestellt. Dieser Schritt war wohl eine Reaktion auf den Mehrheitserwerb an der Raffinerie durch das polnische Unternehmen PKN Orlen und nicht durch die russischen Unternehmen Lukoil oder Rosneft. Es ist auch unerlässlich, Schlupflöcher zu schließen, die die indirekte Einfuhr von russischem Öl in Form von raffinierten Erzeugnissen wie Benzin über Drittländer ermöglichen. So ist beispielsweise Indien zu einem wichtigen Exporteur von raffinierten Erdölerzeugnissen in die***

Europäische Union geworden, was vor allem auf einen erheblichen Anstieg seiner Einfuhren von russischem Rohöl zu ermäßigten Preisen, die in indischen Raffinerien verarbeitet werden, zurückzuführen ist. Zwar sind bereits ***befristete*** einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, ***es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, diese Maßnahmen durch ein dauerhaftes Verbot von Öleinfuhren aus der Russischen Föderation ab dem 1. Januar 2027 zu ergänzen. Diese Maßnahmen sollten auch ein Einfuhrverbot für raffinierte Ölerzeugnisse aus Rohöl mit Ursprung in Russland umfassen. Die Auswirkungen auf die Preise dürften begrenzt sein. Da Rohöl weltweit gehandelt wird, macht die zusätzliche Versorgung auf dem Seeweg, die erforderlich ist, um das Volumen der Druzhba-Pipeline zu ersetzen (ca. 11,4 Mio. Tonnen pro Jahr), nur 0,5 % des weltweiten Seehandels aus, was die Preise voraussichtlich nicht erheblich beeinflussen wird. Die Umstellung Tschechiens von Rohöl aus Russland auf Rohöl auf dem Seeweg im April 2025 (ca. 4,3 Mio. Tonnen pro Jahr) hatte keine nennenswerten Auswirkungen auf die internationalen Preise. Während*** die Öleinfuhren erheblich zurückgegangen ***sind, ist*** ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl ***für Länder, die nach wie vor russisches Öl liefern, in vollem Umfang möglich,*** könnte ***jedoch*** spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission ***verbindliche Beschlüsse fassen*** kann.

Or. en

Begründung

Co-rapporteur V. Niinisto proposes to broaden the scope of the regulation to include a permanent ban on Russian oil imports as no EU legal framework currently enforces a

permanent prohibition on Russian oil. Although only a few Member States still import Russian gas, a unified and consistent approach is needed to end both gas and oil imports from Russia. This must be reflected in the legislation. The impact on prices is expected to be minimal, as crude oil is traded globally, and the additional seaborne supply needed to replace Druzhba pipeline volumes (about 11.4 mt/year) represents only 0.5% of global seaborne trade.

Änderungsantrag 91
Daniel Obajtek, Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der ***Öleinfuhren*** aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, ***doch ein weitreichenderer*** Ausstieg aus russischem Öl ***könnte*** spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn ***erfordern***. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission Empfehlungen abgeben kann.	(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der ***Einfuhren von Erdöl und Erdölerzeugnissen*** aus Russland in Kraft, und die ***von offiziellen Statistiken erfassten*** Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, ***sie haben sich jedoch als unzulänglich erwiesen. Daher ist es absolut notwendig, einen weitreichenderen endgültigen*** Ausstieg aus russischem Öl ***anzuregen, was klare und entschlossene Maßnahmen des Rates sowie*** spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn ***erfordert***. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission Empfehlungen abgeben kann.

Or. en

Änderungsantrag 92
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten***, zu denen*** die Kommission Empfehlungen ***abgeben kann***.	(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten***.*** ***Parallel dazu sollte*** die Kommission ***mit der Ausarbeitung sowohl von*** Empfehlungen ***als auch, soweit erforderlich, von Legislativvorschlägen beginnen, um eine vollständige Einstellung der Öleinfuhren aus Russland zu erreichen und dabei die Versorgungssicherheit berücksichtigen und eine enge Koordinierung mit den Nachbarländern sicherstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 93
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland	(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland

einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission ***Empfehlungen abgeben*** kann.

einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl ***durch jene Mitgliedstaaten, die weiterhin Erdöl und Erdölderivate importieren,*** könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission ***verbindliche Beschlüsse fassen*** kann. ***Die Kommission muss außerdem einen Legislativvorschlag zum Verbot der Einfuhr von Erdöl und Erdölderivaten aus Russland ausarbeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 94
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu	(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern***, darunter weitere Maßnahmen, um der Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die russische***

denen die Kommission Empfehlungen abgeben kann.	***„Schattenflotte“ in betreffenden Fällen entgegenzuwirken***. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission Empfehlungen abgeben kann.

Or. en

Änderungsantrag 95
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl ***könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern***. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten***, zu denen die Kommission Empfehlungen abgeben kann***.	(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl ***und dessen Verbot sollte vorgelegt werden***. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 96
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission ***Empfehlungen abgeben kann***.	(24) Mit der Erklärung von Versailles verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten nicht nur, ihre Erdgaseinfuhren aus Russland einzustellen, sondern auch die Einfuhr von anderen Energieträgern, insbesondere Öl. Zwar sind bereits einschränkende Maßnahmen zur Einstellung der Öleinfuhren aus Russland in Kraft, und die Öleinfuhren sind erheblich zurückgegangen, doch ein weitreichenderer Ausstieg aus russischem Öl könnte spezifische vorbereitende Schritte und eine Koordinierung mit den Nachbarn erfordern. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten auch für Öl nationale Diversifizierungspläne ausarbeiten, zu denen die Kommission ***Beschlüsse fassen kann, um sicherzustellen, dass die Einfuhren von Erdöl aus Russland bis 1. Januar 2027 eingestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 97
Daniel Obajtek, Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Es ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass russisches Öl trotz der Sanktionen weiterhin nach Europa gelangt, unter anderem als neu gekennzeichnetes Öl sowohl mittels der Schattenflotte als auch über Pipelines. Offiziellen Daten zufolge stammen nur 3 % der Öleinfuhren aus Russland, und dies betrifft nur Länder, für die Ausnahmeregelungen gelten. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Im

April 2025 führten 352 Schiffe Rohöl und Erdölerzeugnisse aus Russland aus, von denen 135 Tankschiffe der „Schattenflotte“ waren. Russisches Öl wurde vermutlich täglich über Schiff-zu-Schiff-Transfers in EU-Gewässern befördert. Mehr als ein Drittel der Umladungen zwischen Schiffen fanden von Schattenschiffen auf Tankschiffe der G7+ statt. Wenngleich die Union gewisse Maßnahmen gegen die Schattenflotte ergriffen hat, wurde das Problem des über Pipelines in die Union gelieferten russischen Öls noch nicht gelöst. So wurde beispielsweise kasachisches Öl unter dem internationalen Handelsnamen KEBCO (Kasach Export Blend Crude Oil) zwar aus anderen Lagerstätten gewonnen, in seiner Zusammensetzung ist es jedoch nahezu identisch mit russischem REBCO (Russian Export Blend Crude Oil), was Experten dazu veranlasst, davor zu warnen, dass eine Ersetzung von Öl über Pipelines stattfindet.

Or. en

Änderungsantrag 98
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Im Juni 2022 hat die Union neuerlich ein Paket von Sanktionen angenommen, das unter anderem den Ankauf, die Einfuhr und die Weiterleitung von Rohöl und bestimmten Erdölerzeugnissen aus Russland auf dem Seeweg verbietet. Als Reaktion auf diese Maßnahmen hat Russland eine Reihe von Strategien entwickelt, um die Beschränkungen zu unterlaufen, vor allem durch den Aufbau einer Schattenflotte, mit dem Ziel, Sanktionen zu umgehen, der Einhaltung von

Sicherheits- oder Umweltvorschriften zu entgehen, Versicherungskosten zu vermeiden oder andere illegale Aktivitäten zu betreiben. Daher sollten die Mitgliedstaaten diesbezügliche Informationen in ihre nationalen Diversifizierungspläne für Öl gemäß Artikel 12 aufnehmen, und die Kommission sollte alle Entwicklungen gemäß Artikel 15 gründlich überwachen und die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Informationen in ihren nationalen Diversifizierungsplänen für Öl unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Daniel Obajtek, Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24b) Darüber hinaus leiten die russischen „Schattenschiffe“ auch weiterhin mit einem Embargo belegtes Öl in Länder um, in denen keine Sanktionen verhängt wurden. Im Jahr 2024 beförderten 558 russische „Schattentanker“ 167 Mio. Tonnen bzw. 61 % der gesamten Ölausfuhren des Landes auf dem Seeweg im Wert von 83 Mrd. EUR. Die Flotte führte 78 % der russischen Rohöllieferungen auf dem Seeweg im Wert von 57 Mrd. EUR und 37 % der Lieferungen von raffinierten Erdölerzeugnissen im Wert von 26 Mrd. EUR durch. Dank des Zustroms von Billigöl aus Russland (sowie aus anderen Ländern, gegen die Sanktionen verhängt wurden, wie Iran und Venezuela) konnten China, die Türkei und andere Länder ihren Raffineriedurchsatz und ihre Produktion von Brennstoffen und

petrochemischen Erzeugnissen steigern, die später in europäische Länder ausgeführt werden. Aus Statistiken geht häufig hervor, dass Drittländer russische Erdölerzeugnisse oder petrochemische Erzeugnisse lediglich neu gekennzeichnet und als ihre eigenen in den europäischen Markt exportiert haben. Das Schlupfloch unterliegt keiner Kontrolle und einige europäische Länder haben unterdessen ihre Einfuhren aus Ländern, die keine Sanktionen verhängt haben, erhöht und nutzen die Situation aus, indem sie schlicht ihren Lieferanten wechseln – von Russland zu Drittländern –, die im Wesentlichen als russische Zwischenhändler fungieren. Durch dieses Schlupfloch wird die russische Kriegswirtschaft weiter angeheizt: Dank der Rohölgesamtmenge, die nur von türkischen Raffinerien für den Export von Erdölerzeugnissen in die EU und die G7-Länder verarbeitet wurde, erlangte der Kreml allein im ersten Halbjahr 2024 Steuereinnahmen in Höhe von 750 Mio. EUR. Dies führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der europäischen Raffinerie- und petrochemischen Industrie. Seit 2022 wurden 17 Mio. Tonnen Jahresproduktionskapazität in Europa stillgelegt oder waren von strategischen Entscheidungen betroffen (einschließlich Produktionsausstieg und, in geringerem Umfang, Umstellungen). Viele geplante Investitionen wurden ausgesetzt oder gestrichen, insbesondere wenn sie auf dem Einsatz von teurem Erdöl beruhen. Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass auf EU-Ebene dringend gehandelt werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 100
Daniel Obajtek, Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24c) Um weiterhin sicherzustellen, dass Rohöl und Erdölerzeugnisse, die in die Union verbracht werden, nicht aus russischen Quellen stammen, die Sanktionen unterliegen, oder Öl aus solchen Quellen enthalten, muss ein umfassender Rahmen geschaffen werden, um den tatsächlichen Ursprung von Rohöl, Erdöl und petrochemischen Erzeugnissen zu überprüfen, die in die Union eingeführt werden, insbesondere aus Ländern, die Rohöl mit Ursprung in Russland verarbeiten oder einmischen. Erstens sollten in der Verordnung verbindliche Verpflichtungen für die Betreiber von Ölpipelines festgelegt werden. Die Betreiber befinden sich in einer strategischen Position an wichtigen Einspeisepunkte in die Union und sind daher von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, dafür zu sorgen, dass die Sanktionen weiterhin vollumfänglich durchgesetzt werden. Durch eine Verpflichtung, den Ursprung des Öls am Einspeisepunkt zu überprüfen und zu zertifizieren, wird ein wesentlicher Schutz gegen die unzulässige Einfuhr von mit Beschränkungen belegten Rohstoffen geboten und die bestehenden Einfuhrkontrollen werden ergänzt. Um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten, sollten Ursprungszeugnisse verpflichtend gemacht sowie eine verstärkte Überprüfung durch den Zoll und Sanktionen bei Verstößen eingeführt werden. Zweitens sollte die Kommission bestehende und frühere Handelsströme, Produktionskapazitäten und Informationen über den Handel analysieren und eine Liste von Drittländern erstellen, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass sie russisches Rohöl wiederausführen oder es

verarbeiten und Erdöl und petrochemische Erzeugnisse in die Union exportieren. Für Einfuhren der erfassten Erzeugnisse aus diesen Ländern mit hohem Risiko sollten zusätzliche Zollmaßnahmen gelten, die sich an den bestehenden Preisobergrenze für Öl, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat bzw. direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, orientieren sollten, um die Umgehung der bestehenden Sanktionsregelung zu verhindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Daniel Obajtek, Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24d) Um die Transparenz, die Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung der von der Union im Energiebereich festgelegten Normen zu verbessern und die Wirksamkeit der Sanktionsregelung der Union zu erhöhen, ist es erforderlich, die Einführer von Erdöl und petrochemischen Erzeugnissen zu verpflichten, den Ursprung des in diesen Erzeugnissen verwendeten Rohöls nachzuweisen. Durch diese Verpflichtung sollte sichergestellt werden, dass der EU-Markt mit Erzeugnissen versorgt wird, deren Herkunft von unabhängigen Stellen bescheinigt ist. Es sollte in der Verantwortung der Einführer liegen, die Zertifikate den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Produkte in Verkehr gebracht werden, rechtzeitig und korrekt vorzulegen. Um eine konsequente

Durchsetzung und Aufsicht zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission jährlich über die Umsetzung und über Erkenntnisse im Zusammenhang mit diesem Zertifizierungsverfahren Bericht erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 102
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Erfahrungen während der Gaskrise 2022 und 2023 haben gezeigt, dass umfassende Informationen über die Versorgungslage und mögliche Versorgungsabhängigkeiten für die Überwachung der Gasversorgung in der Union wesentlich sind. Daher sollten Einführer von russischem Gas, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch machen, der Kommission alle Informationen übermitteln, die für die wirksame Bewertung möglicher Risiken für den Gashandel erforderlich sind. Diese Informationen sollten Schlüsselparameter oder auch ganze Abschnitte der betreffenden Gaslieferverträge mit Ausnahme von Preisinformationen umfassen, wenn dies erforderlich ist, um den Kontext bestimmter Klauseln oder Verweise auf andere Vertragsbestimmungen nachzuvollziehen. Bei der Überwachung der Gasversorgung in der Union sollte die Kommission auch die von den Zollbehörden übermittelten Informationen über Einfuhren und die in den nationalen Diversifizierungsplänen aufgeführten Informationen berücksichtigen. Die Kommission sollte die mit der Verordnung (EU) 2017/1938	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

eingesetzte Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig über den Ausstiegsprozess auf Unionsebene informieren und jährlich einen Bericht über den Ausstieg aus russischem Gas vorlegen, dem spezifische Empfehlungen und Maßnahmen der Union zur Beschleunigung des Ausstiegs beigefügt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 103
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Die Kommission schlägt Lösungen für die Überwachung aller in der Union registrierten Einrichtungen vor, die russisches Gas oder Öl kaufen und damit in Drittländern handeln.

Or. en

Änderungsantrag 104
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Der Zugang zu erschwinglicher Energie ist ein Grundrecht, und die Energieinfrastruktur ist von entscheidender Bedeutung und muss daher als öffentliches Gut definiert werden, sodass die Mitgliedstaaten Eigentümer solcher kritischer Infrastrukturen sein oder die erforderlichen öffentlichen Maßnahmen ergreifen können, um die Zuverlässigkeit des Netzes und den ununterbrochenen

Zugang von Haushalten und Unternehmen zu erschwinglicher Energie zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten müssen die private Beteiligung an kritischer Energieinfrastruktur eingehend prüfen, um die Sicherheit des gesamten integrierten europäischen Netzes zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 105
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Da in den Mitgliedstaaten verschiedene Bedingungen herrschen und sie aufgrund früherer Investitionen, geografischer Gegebenheiten und Unterschieden bei der Konnektivität zwischen den Mitgliedstaaten einen jeweils anderen Grad an Energieunabhängigkeit aufweisen, müssen sie die Möglichkeit haben, die Preisbildungsmechanismen zu beeinflussen, um Schwankungen sowohl beim Angebot als auch bei der Nachfrage Rechnung zu tragen. Entscheidend sind Solidarität und Planung in Bezug auf Überschüsse zwischen den Mitgliedstaaten, wobei es jedoch wichtig ist, festzuhalten, dass die Unterschiede zwischen Inlandspreisen und Ausfuhrpreisen für Strom keine unfaire Beteiligung am Energiebinnenmarkt darstellen, solange der Handel durch die Ausfuhrpreise nicht in unlauterer Weise beeinträchtigt wird. Für die strategische Unabhängigkeit der Union im Energiesektor ist es weiterhin wesentlich, Inlandspreise zu sichern, die früheren Investitionen Rechnung tragen und erneuerbare Energie begünstigen.

Or. en

Änderungsantrag 106
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten Genehmigung genau überwachen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Ko-Berichterstatter V. Niinisto regt an, den vorgeschlagenen Artikel 15 zu streichen. Die Kommission auch nur zeitlich begrenzt zu ermächtigen, das Verbot russischer Gasimporte aufzuheben, würde sich nachteilig auf das Ziel der gesamten Verordnung auswirken, Energieeinfuhren von unzuverlässigen und nicht vertrauenswürdigen Partnern vollständig einzustellen. Es sollte keinen Spielraum mehr geben für mögliche Manipulationen durch unzuverlässige Handelspartner.

Änderungsantrag 107
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. ***Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt***	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen.

werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten Genehmigung genau überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 108
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. ***Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung***	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen.

beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten Genehmigung genau überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. ***Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten***	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen.

Genehmigung genau überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ***ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden***. ***Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten Genehmigung***	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission ***ermächtigt werden,*** die erforderlichen Sofortmaßnahmen ***vorzuschlagen, um diesen Bedrohungen zu begegnen***.

genau überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 111
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Jörgen Warborn, Mika Aaltola, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ***ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden***. ***Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten Genehmigung***	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission ***ermächtigt werden,*** die erforderlichen Sofortmaßnahmen ***vorzuschlagen, um diesen Bedrohungen zu begegnen und sie einzudämmen***.

genau überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 112
Ľubica Karvašová, Michał Kobosko, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne, Petras Auštrevičius, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. ***Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die*** Versorgungssicherheit ***eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen***, sollte die ***Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt*** werden***, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist***. ***Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten***	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. ***Dabei sollte die Koordinierungsgruppe „Gas“ eine zentrale Rolle spielen, indem sie zur Gewährleistung der*** Versorgungssicherheit ***auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene den Austausch aller relevanten Informationen erleichtert. Zur Stabilisierung der Preise***, ***für mehr Vorhersehbarkeit und eine bessere Verfügbarkeit von Gas für die Industrie*** sollte die ***AggregateEU-Plattform für Nachfragebündelung und gemeinsame Beschaffung gestärkt*** werden.

Genehmigung genau überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 113
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten Genehmigung genau überwachen.	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen***, und der Verpflichtung, kurz- und mittelfristig angemessene Gasvorräte anzulegen, damit es, insbesondere im Winter, nicht zu Versorgungsunterbrechungen kommt***. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernsthaft bedrohen, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer

solchen befristeten Genehmigung genau überwachen.

Or. ro

Änderungsantrag 114
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. ***Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle plötzlicher und bedeutender Entwicklungen, die die Versorgungssicherheit eines oder mehrerer*** Mitgliedstaaten ***ernsthaft bedrohen,*** sollte die Kommission ***die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten*** ermächtigt***, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt*** werden, ***sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten***	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. ***Gleichzeitig haben Pipelines wie Nord Stream 1 und Nord Stream 2 zur Fragmentierung des EU-Energiemarkts beigetragen und es der Russischen Föderation ermöglicht, Energie als Waffe einzusetzen, wodurch die strategische Verwundbarkeit der Union erhöht und die Energiesolidarität zwischen den*** Mitgliedstaaten ***untergraben wurde. Daher*** sollte die Kommission ermächtigt werden, ***Maßnahmen – erforderlichenfalls auch im Wege eines Legislativvorschlags – für die vollständige und dauerhafte Stilllegung aller bestehenden Gasfernleitungen, die die Europäische Union direkt mit der Russischen Föderation verbinden, einschließlich der Nord-Stream-Pipelines, vorzuschlagen, um zu verhindern, dass die Russische Föderation Energie künftig als Waffe einsetzt und um Umwelt- und Sicherheitsrisiken zu verhüten***.

Genehmigung genau überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 115
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle ***plötzlicher und bedeutender Entwicklungen***, ***die die*** Versorgungssicherheit ***eines oder mehrerer*** Mitgliedstaaten ***ernsthaft bedrohen***, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten Genehmigung genau	(27) Die Union hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, um jederzeit eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten und etwaige Versorgungskrisen in koordinierter Weise zu bewältigen, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine wirksame operative Solidarität mit Nachbarn, die Gas benötigen, zu sorgen. Die Kommission sollte die Entwicklung der Marktrisiken für die Gasversorgung, die sich aus dem Gashandel mit Russland auf Unionsebene, regionaler Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten ergeben, kontinuierlich überwachen. Im Falle ***eines unvorhersehbaren außergewöhnlichen Notstands***, ***der die unmittelbare*** Versorgungssicherheit ***bedroht und bei dem in einem oder mehreren*** Mitgliedstaaten ***Alternativen fehlen***, sollte die Kommission die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen können, indem sie einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigt, die in dieser Verordnung festgelegten Einfuhrverbote für Erdgas oder LNG nicht anzuwenden. Eine solche Genehmigung sollte zeitlich befristet sein, und im Durchführungsbeschluss der Kommission können bestimmte zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, sodass jede Aussetzung strikt auf die Bewältigung der Bedrohung beschränkt ist. Die Kommission sollte die Anwendung einer solchen befristeten Genehmigung genau

überwachen.	überwachen.

Or. en

Begründung

Mit der Überarbeitung wird der Erwägungsgrund gestärkt, indem die Bedingungen eingeschränkt werden, unter denen die Kommission Sofortmaßnahmen ergreifen kann.

Änderungsantrag 116
Lukas Sieper

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	(27a) Die Wirksamkeit des mit dieser Verordnung geschaffenen Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens beruht auf einer sicheren, resilienten und vertrauenswürdigen technologischen Infrastruktur. Im Einklang mit der Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und um das Entstehen neuer strategischer Abhängigkeiten zu verhindern, sollten sich die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen, sicherzustellen, dass digitale Systeme, die für die Zusammenarbeit im Zollwesen, die Rückverfolgbarkeit von Verträgen und den Datenaustausch verwendet werden, auf Technologien beruhen, die in der Union oder von vertrauenswürdigen internationalen Partnern entwickelt, gehostet oder betrieben werden, und gleichzeitig die uneingeschränkte Einhaltung der Unionsvorschriften über Cybersicherheit, Datenschutz und die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 117
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Wie in der europäischen Säule sozialer Rechte klar ausgeführt, ist der Zugang zu erschwinglicher Energie sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen eine grundlegende Notwendigkeit. Einige gesellschaftliche Gruppen, wie beispielsweise Obdachlose, Menschen mit niedrigem Einkommen, Personen in instabilen Arbeitsverhältnissen und eine Vielzahl von Haushalten der Arbeiter- und Mittelschicht, leiden unter Energieknappheit und Unsicherheit. Dies verschärft die wirtschaftliche Ungleichheit und erschwert das angemessene Beheizen der Wohnräume, was negative gesundheitliche Folgen hat. Daher sollte mit dieser Verordnung dafür gesorgt werden, dass kein Haushalt und kein Unternehmen zurückgelassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 118
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Die Mitgliedstaaten, die aus kollektivem Verantwortungsgefühl heraus und im Sinne ihrer eigenen Energieversorgungssicherheit die Handelsbeziehungen zur Russischen Föderation bereits freiwillig abgebrochen haben, indem sie Verbote in ihren nationalen Rechtsvorschriften erlassen und ihre Erdgasversorgung diversifiziert

haben, haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise oder Versorgungsengpässe erlebt.

Or. en

Änderungsantrag 119
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28b) Die neuen Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten eine größere Unabhängigkeit im Energiebereich ermöglichen, und sie erfordern aktive öffentliche Investitionen, um eine zuverlässige Energieinfrastruktur für den künftigen Bedarf sicherzustellen, da Energieinfrastruktur besonders empfänglich für ausländische Investitionen ist.

Or. en

Änderungsantrag 120
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gashandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:	Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gas- und Ölhandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Begründung

Co-rapporteur V. Niinisto proposes to broaden the scope of the regulation to include a permanent ban on Russian oil imports as no EU legal framework currently enforces a permanent prohibition on Russian oil. Although only a few Member States still import Russian oil, a unified and consistent approach is needed to end both gas and oil imports from Russia. This must be reflected in the legislation. The impact on prices is expected to be minimal, as crude oil is traded globally, and the additional seaborne supply needed to replace Druzhba pipeline volumes (about 11.4 mt/year) represents only 0.5% of global seaborne trade.

Änderungsantrag 121
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gashandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:	Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gas- und Ölhandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Änderungsantrag 122
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gashandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:	Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gas- und Ölhandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Änderungsantrag 123
Katri Kulmuni, Christophe Grudler, Anna Stürgkh, Ivars Ijabs, João Cotrim De Figueiredo, Michał Kobosko, Marie-Pierre Vedrenne, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Ľubica Karvašová, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gashandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:	Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gas- und Ölhandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Änderungsantrag 124
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne, Petras Auštrevičius, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gashandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:	Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen geschaffen, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem ***Gas- und Ölhandel*** mit der Russischen Föderation ergeben, wirksam zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Änderungsantrag 125
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion

Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung ***wird ein Rahmen geschaffen***, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem Gashandel mit der Russischen Föderation ergeben, ***wirksam*** zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:	Mit dieser Verordnung ***werden verbindliche Maßnahmen festgelegt***, um die erheblichen Risiken für Handel und Sicherheit, die sich für die Union aus dem Gashandel mit der Russischen Föderation ***weiterhin*** ergeben, zu beseitigen, indem Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Begründung

Die Änderungen zielen darauf ab, die Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen, indem diese für die Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 126
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein schrittweises Verbot der Einfuhr von Erdgas aus der Russischen Föderation und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen;	a) ein schrittweises Verbot der Einfuhr von Erdgas aus der Russischen Föderation***, dessen Speicherung und Ankauf*** und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen;

Or. en

Änderungsantrag 127
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) ein schrittweises Verbot der Einfuhr von Erdgas aus der Russischen Föderation und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen;	a) ein schrittweises Verbot der Einfuhr ***und Speicherung*** von Erdgas aus der Russischen Föderation und der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen;

Or. en

Änderungsantrag 128
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ein Verbot der Einfuhr von Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation;

Or. en

Begründung

Der Ko-Berichterstatter V. Niinisto schlägt vor, den Anwendungsbereich der Verordnung um ein dauerhaftes Verbot von Öleinfuhren aus Russland zu erweitern, da derzeit mit dem EU-Rechtsrahmen kein dauerhaftes Verbot von russischem Öl durchgesetzt wird.

Änderungsantrag 129
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) ein Verbot der Einfuhr von Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation;

Or. en

Änderungsantrag 130
Daniel Obajtek, Rihards Kols
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vorschriften zur wirksamen Umsetzung und Überwachung dieses Verbots sowie zur Einstellung der Einfuhr von Öl aus Russland;	b) Vorschriften zur wirksamen Umsetzung und Überwachung dieses Verbots sowie zur Einstellung der Einfuhr von Öl aus Russland ***sowie von wiederausgeführtem Rohöl und Erdöl und petrochemischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Drittländern haben, die mit Sanktionen belegtes russisches Öl einführen, oder von dort ausgeführt wurden***;

Or. en

Änderungsantrag 131
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Katarína Roth Neveďalová, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vorschriften zur wirksamen Umsetzung und Überwachung dieses Verbots sowie zur Einstellung der Einfuhr von Öl aus Russland;	b) Vorschriften zur wirksamen Umsetzung und Überwachung dieses Verbots sowie zur Einstellung der Einfuhr von Öl aus Russland ***unter Einhaltung der gemäß der Verordnung (EU) 2022/879 des Rates gewährten Ausnahmen***;

Or. en

Änderungsantrag 132
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Vorschriften zur wirksamen Umsetzung und Überwachung dieses Verbots sowie zur Einstellung der Einfuhr von Öl aus Russland;	b) Vorschriften zur wirksamen Umsetzung und Überwachung dieses Verbots sowie zur Einstellung der Einfuhr von Öl aus Russland***, auch mittels Russlands Schattenflotte***;

Or. en

Änderungsantrag 133
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 - Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt auch für die Einfuhr, den Ankauf oder die Verbringung in die Union von Waren, die ganz oder teilweise in Drittländern hergestellt werden, in denen russisches Erdgas zur Energieversorgung im Herstellungsprozess verwendet wird.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden Schlupflöcher geschlossen, indem Einfuhren von Waren einbezogen werden, die unter Einsatz von russischem Gas hergestellt wurden, wodurch EU-Erzeuger in Schlüsselsektoren wie Düngemitteln, Chemikalien und Landwirtschaft geschützt werden. Dies stärkt die Unabhängigkeit und Selbstversorgung der EU, indem sichergestellt wird, dass die Bemühungen um eine Verringerung der Abhängigkeit von russischem Gas nicht durch eine Verlagerung der Produktion ins Ausland untergraben werden, womit die Ernährungssicherheit, die Industrie und die wirtschaftliche Souveränität der EU geschützt werden.

Änderungsantrag 134
Thierry Mariani, Christophe Bay, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Enikő Győri, András Gyürk, Raffaele Stancanelli, Paolo Borchia

im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 194 Absatz 2 AEUV, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 135
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Erdgas“ Erdgas im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[14]und der Codes 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur (KN);	1. „Erdgas“ Erdgas im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates[14] und der Codes 2711 11 00 und 2711 21 00 der Kombinierten Nomenklatur (KN) ***bei Verwendung für energiebezogene Zwecke***;
[14] Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj).	[14] Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj).

Or. en

Änderungsantrag 136
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „LNG“ verflüssigtes Erdgas im Sinne des KN-Codes 2711 11 00;	2. „LNG“ verflüssigtes Erdgas im Sinne des KN-Codes 2711 11 00 ***bei Verwendung für energiebezogene Zwecke***;

Or. en

Änderungsantrag 137
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Erdgas in gasförmigem Zustand“ Erdgas im Sinne des KN-Codes 2711 21 00;	3. „Erdgas in gasförmigem Zustand“ Erdgas im Sinne des KN-Codes 2711 21 00 ***bei Verwendung für energiebezogene Zwecke***;

Or. en

Änderungsantrag 138
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Binnenland“ ein Land, das vollständig von Land umgeben ist und keinen direkten Zugang zum Meer hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 139
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Binnenland“ ein Land, das vollständig von Land umgeben ist und keinen direkten Zugang zum Meer hat;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Streichung steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zur Streichung der Ausnahmen für Binnenländer in Artikel 4. Der Vorschlag zur Gewährung einer Übergangszeit für Binnenländer wurde in der Folgenabschätzung der Kommission nicht bewertet und entbehrt einer Begründung.

Änderungsantrag 140
Letizia Moratti, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Einführer“ eine natürliche oder juristische Person, die befugt ist, zu bestimmen, dass Erdgas aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union ***verbracht*** oder anderweitig auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wird, und dies bestimmt hat;	7. „Einführer“ eine natürliche oder juristische Person, die befugt ist, zu bestimmen, dass Erdgas aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union ***eingeführt*** oder anderweitig auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wird, und dies bestimmt hat;

Or. en

Begründung

Diese Klarstellung ist erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Begriffsbestimmung sollte sich auf die tatsächliche Einfuhr von Gas in den Unionsmarkt beziehen.

Änderungsantrag 141
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Dariusz Joński, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „langfristige LNG-Terminal-Dienstleistungen“ Dienstleistungen, die Betreiber von LNG-Anlagen für Kunden erbringen, insbesondere Entladung, Speicherung, Ausspeisung, Anlegen (Be- und Entladen), Regasifizierung, virtuelle Verflüssigung („backhaul liquefaction“), Beladung von Lastkraftwagen, Bunkern von LNG und einschließlich Hilfsdiensten und vorübergehender Speicherung, die für die Regasifizierung ***und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz*** erforderlich sind, im Rahmen von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;	12. „langfristige LNG-Terminal-Dienstleistungen“ Dienstleistungen, die Betreiber von LNG-Anlagen für Kunden erbringen, insbesondere Entladung, Speicherung, Ausspeisung, Anlegen (Be- und Entladen), Regasifizierung, virtuelle Verflüssigung („backhaul liquefaction“), Beladung von Lastkraftwagen, Bunkern von LNG und einschließlich Hilfsdiensten und vorübergehender Speicherung, die für die Regasifizierung erforderlich sind, im Rahmen von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;

Or. en

Änderungsantrag 142
Andrea Wechsler, Aura Salla, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler, Wouter Beke, Christian Ehler, Eva Maydell, Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Stefan Berger, Virgil-Daniel Popescu, Daniel Caspary, Jens Gieseke, Jan Farský, Hildegard Bentele, Susana Solís Pérez, Matej Tonin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „vertraglich vereinbarte Mengen“ die Mengen Erdgas, zu deren Kauf ***der*** Käufer oder Einführer verpflichtet ist und zu deren Bereitstellung ***der*** Verkäufer oder Ausführer verpflichtet ist, wie im Liefervertrag festgelegt, ausgenommen Mengen, die sich aus Vertragsanpassungen ergeben, etwa Ausgleichsmengen, Nachlieferungen oder sonstige volumetrische Änderungen im Rahmen der	16. „vertraglich vereinbarte Mengen“ die Mengen Erdgas, zu deren Kauf ***ein*** Käufer oder Einführer verpflichtet ist und zu deren Bereitstellung ***ein*** Verkäufer oder Ausführer verpflichtet ist, wie im Liefervertrag festgelegt, ***jedoch*** ausgenommen Mengen, die sich aus Vertragsanpassungen ergeben, etwa Ausgleichsmengen, Nachlieferungen oder sonstige volumetrische Änderungen im

vertraglichen Bestimmungen; bei langfristigen Lieferverträgen bezeichnet der Begriff die vertraglich vereinbarten jährlichen Mengen;	Rahmen der vertraglichen Bestimmungen; bei langfristigen Lieferverträgen bezeichnet der Begriff die vertraglich vereinbarten jährlichen Mengen;

Or. en

Begründung

Indem bestimmte Mengen aus diesen Änderungen ausgenommen werden, werden die tatsächlichen „vertraglich vereinbarten Mengen“ im Vergleich zu den Mengen verringert, zu deren Beschaffung ein EU-Einführer im Rahmen der ursprünglichen Liefervereinbarung vertraglich verpflichtet wäre.

Änderungsantrag 143
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „Öl“ Rohöl, Erdgaskondensate, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe und Oxigenate sowie sonstige Kohlenwasserstoffe und Ölerzeugnisse, die unter die KN-Codes 2709 und 2710 fallen.	20. „Öl“ Rohöl, Erdgaskondensate, Raffinerieeinsatzmaterial, Zusatzstoffe und Oxigenate sowie sonstige Kohlenwasserstoffe und Ölerzeugnisse, die unter die KN-Codes 2709 und 2710 ***bei Verwendung für energiebezogene Zwecke*** fallen.

Or. en

Änderungsantrag 144
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Michał Szczerba, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 20a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. „indirekte Ausfuhr“ in der Russischen Föderation erzeugtes oder gefördertes Erdgas, das verkauft, durchgeleitet, gemischt, getauscht oder anderweitig über Drittländer, virtuelle

Handelsknotenpunkte oder Vermittler befördert wird, es sei denn, sein russischer Ursprung ist durch zertifizierte Unterlagen und physische Rückverfolgung ausdrücklich und nachprüfbar ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 145
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 20a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. „russische Einrichtungen" jede in der Union oder in einem Drittland niedergelassene juristische Person, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen oder Einrichtungen befindet, die mit der Russischen Föderation in Verbindung stehen oder in deren Namen handeln.

Or. en

Begründung

„Russische Einrichtungen" ist ein Begriff, der in verschiedenen EU-Verordnungen verwendet wird, insbesondere im Zusammenhang mit den gegen Russland verhängten Sanktionen. Die genaue Begriffsbestimmung gemäß der spezifischen Verordnung und betreffenden Maßnahme findet sich im jeweiligen Rechtstext.

Änderungsantrag 146
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 20a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

20a. „Bescheinigung des eigentlichen Ursprungs“ ein Dokument, das unwiderruflich mit einem bestimmten Volumen an Gas verbunden ist, sobald dieses auf den Unionsmarkt gelangt, und dessen nichtrussischen Ursprung bescheinigt; derartige Bescheinigungen dürfen nicht neu zugewiesen, wiederverwendet oder einem anderen Volumen zugeordnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 147
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 20a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. „Gastransportvertrag“ einen Transportvertrag im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1789;

Or. en

Änderungsantrag 148
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 20b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20b. „erheblicher Einfluss“ das Vermögen, an den finanziellen und geschäftspolitischen Entscheidungen eines Unternehmens mitzuwirken; es wird von einem solchen Einfluss ausgegangen, wenn eine Einrichtung 20 % oder mehr der Stimmrechte an diesem Unternehmen

hält.

Or. en

Begründung

Die Bezugnahme auf 20 % als Schwellenwert für „erheblichen Einfluss“ erfolgt in der Richtlinie 2013/34/EU.

Änderungsantrag 149
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Dariusz Joński, Michał Szczerba, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 20b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20b. „geänderter Vertrag“ einen Vertrag, der alle Novationen, Abtretungen, Anhänge, Nebenvereinbarungen, Erneuerungen, Verlängerungen oder Änderungen der Vertragsbedingungen, der Parteien, der Lieferpunkte, des Volumens oder der Routen in Bezug auf einen Vertrag umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 150
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ia. KAPITEL Ia (neu)
	VERBOT DER EINFUHR VON ÖL AUS DER RUSSISCHEN FÖDERATION
	Artikel 2a – Verbot der Einfuhr von Öl aus der Russischen Föderation
	Die Einfuhr von Öl, einschließlich

Erdölerzeugnissen, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat bzw. direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, die aus Rohöl russischen Ursprungs stammen, ist ab dem 1. Januar 2027 verboten.

Or. en

Begründung

Der Ko-Berichterstatter V. Niinisto schlägt vor, den Anwendungsbereich der Verordnung um ein dauerhaftes Verbot der Einfuhr von Öl aus Russland zu erweitern, da derzeit mit dem EU-Rechtsrahmen kein dauerhaftes Verbot von russischem Öl durchgesetzt wird. Es ist auch unerlässlich, Schlupflöcher zu schließen, die die indirekte Einfuhr von russischem Öl in Form von raffinierten Erzeugnissen wie Benzin über Drittländer ermöglichen. So ist beispielsweise Indien zu einem wichtigen Exporteur von raffinierten Erdölerzeugnissen in die Europäische Union geworden, was vor allem auf einen erheblichen Anstieg seiner Einfuhren von russischem Rohöl zu ermäßigten Preisen, die in indischen Raffinerien verarbeitet werden, zurückzuführen ist.

Änderungsantrag 151
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ib. KAPITEL Ia (neu)
	VERBOT DER EINFUHR VON ÖL AUS DER RUSSISCHEN FÖDERATION
	Artikel 2a – Verbot der Einfuhr von Öl aus der Russischen Föderation
	Die Einfuhr von Öl, einschließlich Erdölerzeugnissen, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, die aus Rohöl russischen Ursprungs stammen, ist ab dem 1. Januar 2027 verboten.

Or. en

Änderungsantrag 152
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verbot der Einfuhr von Erdgas ***aus der Russischen Föderation***	Verbot der Einfuhr von Erdgas

Or. en

Änderungsantrag 153
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr über Pipelines eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 154
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen	(1) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen

Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr über Pipelines eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.	Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird ***oder das durch die Russische Föderation geleitet wird***, mehr über Pipelines eingeführt ***oder gelagert*** werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 155
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr über Pipelines eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.	(1) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr über Pipelines eingeführt***, gelagert und eingekauft*** werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 156
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Katarína Roth Neveďalová, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem 1. ***Januar*** 2026 darf kein Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der	(1) Ab dem 1. ***Oktober*** 2026 darf kein Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der

Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr über Pipelines eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.	Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr über Pipelines eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.

Or. en

Begründung

Die Frist für den 1. Januar fällt mitten in die Wintersaison, in der die Gasversorgung am anfälligsten für Unterbrechungen ist. Wir empfehlen, die Frist auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres zu verlegen und mit dem Beginn des Gasjahres in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 157
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand über Rohrleitungen wird im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der EU schrittweise eingestellt und spätestens ab dem 1. Januar 2050 verboten.

Or. en

Änderungsantrag 158
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein LNG, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.	(2) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein LNG, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr eingeführt***, gelagert und eingekauft*** werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet

Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 159
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Katarína Roth Neveďalová, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2
Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem 1. ***Januar*** 2026 darf kein LNG, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.	(2) Ab dem 1. ***Oktober*** 2026 darf kein LNG, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.

Or. en

Begründung

Die Frist für den 1. Januar fällt mitten in die Wintersaison, in der die Gasversorgung am anfälligsten für Unterbrechungen ist. Wir empfehlen, die Frist auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres zu verlegen und mit dem Beginn des Gasjahres in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 160
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein LNG, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.	(2) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein LNG, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, mehr eingeführt ***und gelagert*** werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 161
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein LNG, ***das*** seinen ***Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird***, mehr eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.	(2) Ab dem 1. Januar 2026 darf kein LNG, ***mit dem mehr als 120 g CO_2-Äquivalent/MJ Emissionen über*** seinen ***gesamten Lebenszyklus gesehen einhergehen***, mehr eingeführt werden, es sei denn, eine der Ausnahmen nach Artikel 4 findet Anwendung.

Or. en

Begründung

Die LNG-Ausfuhren aus den Vereinigten Staaten sind seit der Aufhebung des LNG-Ausfuhrverbots im Jahr 2016 drastisch gestiegen. Dieses Flüssigerdgas wird hauptsächlich aus Schiefergas hergestellt. Howarth Robert W. zeigt in seiner Publikation „The greenhouse gas footprint of liquefied natural gas (LNG) exported from the United States“ (Der Treibhausgas-Fußabdruck von aus den Vereinigten Staaten exportiertem Flüssigerdgas (LNG)) (Energy Sci Eng. 2024; 12: 4843-4859. doi:10.1002/ese3.1934), dass die Förderung von Schiefergas sowie die Verflüssigung zur Herstellung von LNG und der Transport von LNG mit Tankschiffen energieintensiv ist und höhere Emissionen an CO2-Äquivalent zur Folge hat als im Inland erzeugte Kohle (120 g CO2-Äquivalent/MJ).

Änderungsantrag 162
Yvan Verougstraete, Sophie Wilmès, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Benoit Cassart, Olivier Chastel, Hilde Vautmans, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Forderungen im Zusammenhang mit einem Vertrag, dessen Erfüllung von dem Verbot nach diesem Artikel 3 unmittelbar oder mittelbar, ganz oder

teilweise berührt wird, einschließlich Schadensersatzansprüchen und ähnlichen Ansprüchen, wie Entschädigungsansprüchen oder Garantieansprüchen jeglicher Art, werden nicht erfüllt, wenn sie von Einrichtungen erhoben werden, die in der Russischen Föderation niedergelassenen sind oder die von in der Russischen Föderation niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert werden.

Or. en

Änderungsantrag 163
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Einführer dürfen keine Swaps, Neukennzeichnung, Umetikettierung oder Durchfuhr über Zwischenhändler vornehmen, um den angegebenen Ursprung des eingeführten Gases zu verschleiern oder zu ändern. Derartige Handlungen stellen eine betrügerische Umgehung von Artikel 3 dar und unterliegen Sanktionen gemäß Artikel 10a.

Or. en

Änderungsantrag 164
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jeder Versuch, das Verbot zu umgehen, stellt einen unmittelbaren Verstoß gegen diese Verordnung dar.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll eine ausdrückliche Formulierung hinzugefügt, mögliche Schlupflöcher geschlossen und die Verordnung gestärkt werden.

Änderungsantrag 165
Yvan Verougstraete, Sophie Wilmès, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Benoit Cassart, Olivier Chastel, Hilde Vautmans, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) In den Mitgliedstaaten werden Verfügungen, Anordnungen, Beschlüsse oder Urteile anderer Gerichte als der Gerichte der Mitgliedstaaten oder sonstige Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsentscheidungen aus Verfahren außerhalb der Mitgliedstaaten, die im Rahmen von oder in Verbindung mit Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gegen einen Mitgliedstaat ergangen sind oder sich aus einem solchen Verfahren ergeben – mit Ausnahme derjenigen nach dem Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten –, die zur Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Vertrag führen könnten, dessen Erfüllung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise durch das Verbot nach diesem Artikel 5 beeinträchtigt ist, nicht anerkannt oder vollstreckt, wenn sie von Einrichtungen erhoben werden, die in der Russischen Föderation niedergelassenen

sind oder die von in der Russischen Föderation niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert werden.

Or. en

Änderungsantrag 166
Yvan Verougstraete, Sophie Wilmès, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Benoit Cassart, Olivier Chastel, Hilde Vautmans, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Jede Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs, den solche Kläger in einer Investor-Staat-Streitigkeit gegen einen Mitgliedstaat erwirkt haben, durch ein Gericht eines Mitgliedstaats ist als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 167
Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Verbot der Einfuhr von Waren, die unter Verwendung von russischem Erdgas hergestellt wurden
	(1) Es ist verboten, in Anhang [XY] aufgeführte Waren, die von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 2 festgelegt wurden, in die Union einzuführen, wenn anhand von Unterlagen oder beruhend

auf hinreichenden Gründen nachgewiesen ist, dass russisches Erdgas ganz oder teilweise in ihrem Herstellungsprozess außerhalb der Union verwendet wurde.

In Anhang [XY] werden Warenkategorien in Schlüsselsektoren, einschließlich Düngemitteln, Chemikalien, Stahl, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder anderen relevanten Waren, festgelegt, die diesem Verbot unterliegen.

(2) Die Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen delegierten Rechtsakt, um die in Anhang [XY] aufgeführten Warenkategorien im Einklang mit den Zielen und der Risikobewertung aus dieser Verordnung festzulegen und zu aktualisieren.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden Schlupflöcher geschlossen, indem Einfuhren von Waren einbezogen werden, die unter Einsatz von russischem Gas hergestellt wurden, wodurch EU-Erzeuger in Schlüsselsektoren wie Düngemitteln, Chemikalien und Landwirtschaft geschützt werden. Dies stärkt die Unabhängigkeit und Selbstversorgung der EU, indem sichergestellt wird, dass die Bemühungen um eine Verringerung der Abhängigkeit von russischem Gas nicht durch eine Verlagerung der Produktion ins Ausland untergraben werden, womit die Ernährungssicherheit, die Industrie und die wirtschaftliche Souveränität der EU geschützt werden.

Änderungsantrag 168
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten kurzfristigen Liefervertrags	***entfällt***

erfolgen, so gilt Artikel 3 ab dem 17. Juni 2026.

Or. en

Änderungsantrag 169
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten kurzfristigen Liefervertrags ***erfolgen***, so gilt Artikel 3 ab dem 17. Juni 2026.	(1) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten kurzfristigen Liefervertrags ***erfolgt, sofern Änderungen eines solchen Vertrags nach diesem Datum nicht zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Mengen oder des vertraglich vereinbarten Preises führen***, so gilt Artikel 3 ab dem 17. Juni 2026.

Or. en

Begründung

As it currently is proposed, the Regulation prohibits any amendments to existing contracts related to gas imports or services. However, this blanket restriction is neither targeted nor proportionate to the Regulation's intended objectives, as contract amendments might be necessary for the proper execution of the contract until its expiration date (2028). Therefore, only those amendments that may constitute an attempt to circumvent the Regulation's obligations should be subject to restriction. Specifically, this refers to amendments that would increase the initially agreed reference volumes or price.

Änderungsantrag 170
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Katarína Roth Neveďalová, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem ***17. Juni 2025*** geschlossenen ***und danach nicht geänderten*** kurzfristigen Liefervertrags ***erfolgen***, so gilt Artikel 3 ab ***dem 17. Juni 2026***.	(1) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem ***Tag des Inkrafttretens der Verordnung*** geschlossenen kurzfristigen Liefervertrags***, bei dem die vertraglich vereinbarte Menge danach nicht geändert wurde, erfolgt***, so gilt Artikel 3 ab ***einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung***.

Or. en

Begründung

Wir sind der Ansicht, dass Einführern die Flexibilität eingeräumt werden sollte, andere Parameter, abgesehen von den vertraglich vereinbarten Mengen, wie z. B. Lieferstellen zu ändern.

Änderungsantrag 171
Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Nicolás González Casares, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem ***17. Juni*** 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten kurzfristigen Liefervertrags ***erfolgen***, so gilt Artikel 3 ab dem ***17. Juni*** 2026.	(1) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem ***6. Mai*** 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten kurzfristigen Liefervertrags ***erfolgt***, so gilt Artikel 3 ab dem ***6. Mai*** 2026.

Or. en

Änderungsantrag 172
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3	***entfällt***
a) im Rahmen eines kurzfristigen Liefervertrags mit Lieferung an einen Kopplungspunkt mit einem Binnenland erfolgt und	
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.	

Or. en

Änderungsantrag 173
Ľubica Karvašová, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Anna Stürgkh, Svenja Hahn, Katri Kulmuni, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne, Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3	***entfällt***
a) im Rahmen eines kurzfristigen Liefervertrags mit Lieferung an einen Kopplungspunkt mit einem Binnenland erfolgt und	
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt	

aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.

Or. en

Änderungsantrag 174
Katri Kulmuni, Christophe Grudler, Anna Stürgkh, Ivars Ijabs, João Cotrim De Figueiredo, Michał Kobosko, Marie-Pierre Vedrenne, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3	***entfällt***
a) im Rahmen eines kurzfristigen Liefervertrags mit Lieferung an einen Kopplungspunkt mit einem Binnenland erfolgt und	
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.	

Or. en

Änderungsantrag 175
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3	(2) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 ***alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:***

Or. en

Änderungsantrag 176
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Rahmen eines kurzfristigen Liefervertrags mit Lieferung an einen Kopplungspunkt mit einem Binnenland erfolgt und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 177
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab	***entfällt***

dem 1. Januar 2028.

Or. en

Änderungsantrag 178
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.	b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, ***sofern Änderungen eines solchen Vertrags nach diesem Datum nicht zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Mengen oder des vertraglich vereinbarten Preises führen,*** so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.

Or. en

Begründung

As it currently is proposed, the Regulation prohibits any amendments to existing contracts related to gas imports or services. However, this blanket restriction is neither targeted nor proportionate to the Regulation's intended objectives, as contract amendments might be necessary for the proper execution of the contract until its expiration date (2028). Therefore, only those amendments that may constitute an attempt to circumvent the Regulation's obligations should be subject to restriction. Specifically, this refers to amendments that would increase the initially agreed reference volumes or price.

Änderungsantrag 179
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Katarína Roth Neveďalová, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem ***17. Juni 2025*** geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.	b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt ***oder am Kopplungspunkt*** dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem ***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*** geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.

Or. en

Begründung

Unserer Ansicht nach ist es bedauerlich, dass zwar bestimmte Binnenländer diese Ausnahme in Anspruch nehmen können, andere aber nicht. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird dem begegnet.

Änderungsantrag 180
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand***, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird,*** über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.	b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.

Or. en

Änderungsantrag 181
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 182
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 183
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 184
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Jörgen Warborn, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem 17. Juni 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 185

Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem ***17. Juni*** 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	b) dass ein langfristiger Liefervertrag mit Lieferung am virtuellen Handelspunkt dieses Binnenlands für die Einfuhr von Erdgas in gasförmigem Zustand, das seinen Ursprung in der Russischen Föderation hat oder direkt oder indirekt aus der Russischen Föderation ausgeführt wird, über Pipelines besteht und der Vertrag vor dem ***6. Mai*** 2025 geschlossen und danach nicht geändert wurde, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 186
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) und wenn der Einführer verbindliche Unterlagen zum Transit, eine Bescheinigung über die endgültige Verwendung und eine Erklärung des Empfängers vorlegen kann, dass das Gas nicht wieder eingeleitet oder in einen anderen Mitgliedstaat weiterverkauft wird,

Or. en

Änderungsantrag 187
Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, ***sofern Änderungen eines solchen Vertrags nach diesem Datum nicht zu einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Mengen oder des vertraglich vereinbarten Preises führen,*** so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.

Or. en

Begründung

As it currently is proposed, the Regulation prohibits any amendments to existing contracts related to gas imports or services. However, this blanket restriction is neither targeted nor proportionate to the Regulation's intended objectives, as contract amendments might be necessary for the proper execution of the contract until its expiration date (2028). Therefore, only those amendments that may constitute an attempt to circumvent the Regulation's obligations should be subject to restriction. Specifically, this refers to amendments that would increase the initially agreed reference volumes or price.

Änderungsantrag 188
András Gyürk, Enikő Győri, Barbara Bonte, András László, Katarína Roth Neveďalová, Judita Laššáková

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem ***17. Juni 2025*** geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem ***Tag des Inkrafttretens der Verordnung*** geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar 2028.

Or. en

Änderungsantrag 189
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 190
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	***3.*** Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 191
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 192
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 193
Inese Vaidere, Paulius Saudargas, Jörgen Warborn, Mika Aaltola, Jüri Ratas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 194
Katri Kulmuni, Christophe Grudler, Anna Stürgkh, Ivars Ijabs, João Cotrim De Figueiredo, Michał Kobosko, Marie-Pierre Vedrenne, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Svenja Hahn, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Begründung

Beschleunigung des Gasausstiegs um ein Jahr.

Änderungsantrag 195
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem 17. Juni 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 196

Thomas Pellerin-Carlin, Francisco Assis, Bruno Tobback, Annalisa Corrado, Giorgio Gori, Raphaël Glucksmann, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem ***17. Juni*** 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2028***.	(3) Kann der Einführer gegenüber den Zollbehörden nachweisen, dass die Einfuhr von Erdgas gemäß Artikel 3 im Rahmen eines vor dem ***6. Mai*** 2025 geschlossenen und danach nicht geänderten langfristigen Liefervertrags erfolgt, so gilt Artikel 3 ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Änderungsantrag 197
Monika Beňová, Judita Laššáková, Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová, Branislav Ondruš, Ľuboš Blaha

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenn im Jahr vor der Anwendung von Artikel 3 der Referenzgaspreis der Title Transfer Facility (TTF) während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zehn Handelstagen 70 EUR/MWh übersteigt, so wird die Übergangsphase im Sinne dieses Artikels um ein weiteres Jahr verlängert. Zur Verlängerung bedarf es der vorherigen Unterrichtung durch den betreffenden Mitgliedstaat und der Bestätigung durch die Kommission, die die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Verlängerung angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen und des Ziels der Aufrechterhaltung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und der Energieversorgungssicherheit in der Union und in dem betreffenden Mitgliedstaat bewertet.

Änderungsantrag 198
Monika Beňová, Judita Laššáková, Erik Kaliňák, Katarína Roth Neveďalová, Branislav Ondruš, Ľuboš Blaha

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Abweichend von Artikel 2 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten die weitere Ausführung langfristiger Gaseinfuhrverträge, die mit in der Russischen Föderation niedergelassenen Lieferanten geschlossen wurden, genehmigen, sofern der jeweilige Mitgliedstaat auf der Grundlage einer begründeten Bewertung nachweist, dass das Ersetzen solcher Verträge durch alternative Quellen für gleich hohe Mengen eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen würde:
	a) es führt zu einem wesentlichen und unverhältnismäßigen Anstieg der Einfuhrpreise oder zu Schwankungen bei der Versorgung, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zur Folge hätte;
	b) es untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit wichtiger Industriesektoren, da sich die Produktionskosten in einer Weise erhöhen, die mit den Zielen von Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Bezug auf die Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität und der Preisstabilität in Krisenzeiten unvereinbar ist;
	c) der Mitgliedstaat läuft Gefahr, nicht mehr in der Lage zu sein, eine erschwingliche Energieversorgung für Haushalte und schutzbedürftige Verbraucher sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 199
Thierry Mariani, Christophe Bay, Pascale Piera, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Enikő Győri, András Gyürk
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 200
Rihards Kols, Daniel Obajtek
im Namen der ECR-Fraktion
Dominik Tarczyński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen.	(4) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen. ***Ferner muss die jährliche Menge an Einfuhren, die nach dem 17. Juni 2025 getätigt wurden, vergleichbar mit den Einfuhrmengen während eines angemessenen Bezugszeitraums vor diesem Datum oder niedriger als diese sein, um Versuche zu verhindern, russisches Gas im Rahmen bestehender Verträge zu lagern, wobei Fälle von höherer Gewalt, die der Kommission ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, ausgenommen sind.***

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, Situationen zu verhindern, in denen Mitgliedstaaten mit langfristigen Verträgen versuchen, russisches Gas zu lagern, wodurch das Ziel des Verbots untergraben und die Abhängigkeit verlängert wird.

Änderungsantrag 201
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß den Absätzen ***1 und 2*** getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen.	(4) Die gemäß den ***vorstehenden*** Absätzen getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen. ***Freiwillige Ankäufe über diese Mengen hinaus sind nicht zulässig.***

Or. en

Änderungsantrag 202
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen.	(4) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 getätigten Einfuhren ***pro Mitgliedstaat*** dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen ***vor dem 17. Juni 2025*** nicht übersteigen.

Or. en

Begründung

Während der Übergangsphase für bestehende Lieferverträge dürfen die Einfuhrmengen die vor dem 17. Juni eingeführten Mengen nicht übersteigen.

Änderungsantrag 203
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Michał

Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß den Absätzen 1 ***und 2*** getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen.	(4) Die gemäß den Absätzen 1***, 2 und 3*** getätigten Einfuhren dürfen die vertraglich vereinbarten Mengen nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 204
Nicolás González Casares, Annalisa Corrado, Lina Gálvez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) (4a) Wird im nationalen Diversifizierungsplan für Erdgas festgestellt, dass das Ziel, die Einfuhr von russischem Erdgas zu beenden, möglicherweise nicht erreicht wird, kann die Kommission nach Prüfung des Plans einen an den jeweiligen Mitgliedstaat gerichteten Beschluss darüber fassen, wie die Beendigung rechtzeitig erreicht werden kann. Die Kommission gibt Unternehmen in der EU wirksame und rechtlich fundierte Instrumente an die Hand, um sie dabei zu unterstützen, ohne Vertragsstrafen aus langfristigen Verträgen mit russischen Lieferanten auszusteigen. Auf diesen Beschluss hin aktualisiert der Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten seinen Diversifizierungsplan entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 205
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel, Adam Jarubas, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Bogdan Andrzej Zdrojewski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei Verdacht auf Umgehung kann die Kommission zusätzliche Informationen anfordern oder diese Ausnahme aufheben. Die Kommission ist verpflichtet, dies zu tun, wenn von mindestens zwei Mitgliedstaaten Zweifel geäußert werden.

Or. en

Änderungsantrag 206
Dario Tamburrano, Danilo Della Valle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Neue Verträge zur Einfuhr von Erdgas sind ab dem 1. Januar 2026 verboten, es sei denn, die Mitgliedstaaten weisen nach, dass sie mit den Energie- und Klimazielen der EU im Einklang stehen.

Or. en